

2129.0-U

Bußgeldkatalog „Umweltschutz“

Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Umwelt und Gesundheit

vom 11. November 2011, Az.: s. o.

Inhaltsübersicht

A	Allgemeiner Teil	2
I.	Allgemeines und Verfahren	2
1	Begriffsbestimmungen	2
2	Anwendungsbereich des Katalogs	2
3	Zuständigkeit	2
4	Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren	3
5	Abgabe an die Staatsanwaltschaft	4
6	Verfahren nach Einspruch	4
II.	Grundsätze für die Festsetzung der Geldbuße und der Nebenfolgen	5
1	Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen	5
2	Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen	5
3	Fahrlässiges Handeln	6
4	Einziehung und Verfall von Vermögensvorteilen	7
III.	Besondere Richtlinien und Hinweise	7
1	Tateinheit	7
2	Tatmehrheit	8
3	Besondere Personengruppen	8
4	Sonstiges	8
B	Einzelne Ordnungswidrigkeiten	8
I.	Sachbereich „Abfallentsorgung“	8
II.	Sachbereich „Bodenschutz und Altlasten“	13
III.	Sachbereich „Immissionsschutz“	15
IV.	Sachbereich „Gewässerschutz“	68
V.	Sachbereich „Naturschutz und Landschaftspflege“	78
	1. Teil: Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft	80
	2. Teil: Sonstige Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft	95
	3. Teil: Artenschutz	97
VI.	Sachbereich „Gentechnik“	100
C	Schlussbestimmungen	106

A
Allgemeiner Teil

I.
Allgemeines und Verfahren

1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 OWiG).
- 1.2 Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaftige Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) zulässt.

2 Anwendungsbereich des Katalogs

- 2.1 Der Buß- und Verwarnungsgeldkatalog (Bußgeldkatalog) ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten der Sachbereiche Abfallentsorgung, Bodenschutz und Altlasten, Immissionsschutz, Gewässerschutz; Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik anzuwenden.
- 2.2 Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Katalog erfasst werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden.

3 Zuständigkeit

- 3.1 Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 37 OWiG. Auf die Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen (§ 38 OWiG).
- 3.2 Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 36 OWiG in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht – ZuVOWiG – (BayRS 454-1-I).
- 3.3 Bei Zuständigkeit mehrerer Verwaltungsbehörden (§ 39 OWiG) ist die vorzuziehende Verfolgungsbehörde unverzüglich festzulegen. Dabei erscheint ebenso wie bei einer Vereinbarung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 OWiG wegen § 19 Abs. 2 OWiG eine Übertragung an die Behörde sachdienlich, die für die mit der höchsten Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit zuständig ist. Ansonsten sollte der Schwerpunkt der Ordnungswidrigkeiten entscheidend sein.

- 3.4 Sind innerhalb einer Verwaltungsbehörde mehrere Sachbereiche zuständig (z. B. die Kreisverwaltungsbehörde als untere Bau-, Naturschutz- oder Wasserbehörde), soll auf die Übernahme durch eine Stelle unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze hingewirkt werden. Diese führt mit Unterstützung der anderen betroffenen Stellen das Verfahren durch und unterrichtet diese auch über den weiteren Verlauf des Verfahrens.

4 Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren

4.1 Bußgeldverfahren

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 Abs. 1 OWiG). Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse (z. B. Verjährung) entgegenstehen. Dies gilt nicht, wenn die Ordnungswidrigkeit so unbedeutend erscheint, dass eine Belehrung, ein Hinweis oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausreichend ist.

4.2 Verwarnungsverfahren

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Dabei soll ein Verwarnungsgeld vorgesehen werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist. Die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG sind zu beachten (Einverständnis des Täters nach Belehrung; Zahlung des Verwarnungsgeldes sofort oder innerhalb einer bestimmten Frist, die eine Woche betragen soll).

Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind vor allem das Maß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Umweltgüter sowie das Täterverhalten (Notwendigkeit einer spürbaren Sanktion zur Beeinflussung künftigen Verhaltens) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen.

Eine Ordnungswidrigkeit sollte dann nicht mehr als geringfügig angesehen werden, wenn der Regelsatz beziehungsweise die Untergrenze des Rahmensatzes das gesetzliche Höchstmaß des Verwarnungsgelds überschreiten und keine besonderen mildernden Umstände vorliegen.

Im Bußgeldkatalog sind die Zuwiderhandlungen, bei denen häufig eine Verwarnung in Betracht kommt, durch ein Sternchen (*) bei den Bußgeldsätzen kenntlich gemacht.

Zur Zuständigkeit für die Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld wird auf § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1 und 2, § 58 Abs. 1 OWiG und auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 19. Dezember 2007 zur Erteilung von Verwarnungen wegen Ordnungswidrigkeiten durch Polizeivollzugsbeamte (AIIMBI 2008, S. 20) verwiesen.

5 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

- 5.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).
- 5.2 Eine Sache ist auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).

Wird jedoch in diesen Fällen eine Strafe nicht verhängt, ist eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit möglich (§ 21 Abs. 2 OWiG).

6 Verfahren nach Einspruch

- 6.1 Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Der Einspruchsführer ist hierbei über den Rechtsbehelf des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 69 Abs. 1, § 50 Abs. 2 OWiG).
- 6.2 Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren u. a. neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).
- 6.3 Erhält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht; sie vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist (§ 69 Abs. 3 OWiG). Sie bittet, auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung aus besonderen Gründen für notwendig, so regt sie diese an. Die Staatsanwaltschaft ist zwar nicht zur Teilnahme verpflichtet (§ 75 Abs. 1 Satz 1 OWiG), soll aber auf entsprechende Anregung an der Hauptverhandlung teilnehmen (Nr. 287 Abs. 2 RiStBV).

II.

Grundsätze für die Festsetzung der Geldbuße und der Nebenfolgen

1 Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.

2 Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

2.1 Allgemeines

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Höchstgrenzen erhöht (siehe Nrn. II.2.2 und II.2.3) oder ermäßigt (siehe Nr. II.2.4) werden.

Für die konkrete Festsetzung der Geldbuße innerhalb eines Rahmensatzes können die in den Nrn. II.2.2 bis II.2.4 genannten Umstände ebenfalls herangezogen werden.

2.2 Erhöhung

Eine Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn

2.2.1 das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Einzelfalls überdurchschnittlich groß ist oder

2.2.2 der Täter

- sich uneinsichtig zeigt,
- bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,
- die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs oder eines Gewerbes begeht, sofern der Tatbestand auch ohne diesen Zusammenhang verwirklicht werden kann,
- vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat (siehe Nr. III.1.3) oder
- in überdurchschnittlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

2.3 Gewinnabschöpfung

Hat der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen, so soll die Geldbuße den Betrag des empfohlenen Bußgelds um diesen Vorteil (Gewinn) übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Zur Bekämpfung eines unlauteren Gewinnstrebens soll der Täter keinen Vorteil aus der Verletzung von Umweltschutzvorschriften ziehen können. Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen den erstrebten und erreichten Vorteilen einerseits und der Höhe der Sanktion andererseits herzustellen. Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Vorteile ist jedoch die Einkommensbesteuerung – gegebenenfalls im Wege der Schätzung – zu berücksichtigen, sofern die Steuer bereits entrichtet oder bestandskräftig festgesetzt ist. Ist eine Besteuerung des Vorteils für das jeweilige Jahr hingegen noch nicht bestandskräftig erfolgt und ist die steuerliche Berücksichtigung noch im entsprechenden Veranlagungszeitraum möglich, so kann der Vorteil in vollem Umfang abgeschöpft und die Berücksichtigung der Gewinnabschöpfung dem Besteuerungsverfahren überlassen werden. Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße kann überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG).

2.4 Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
- der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
- die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters.

3 Fahrlässiges Handeln

Bei fahrlässigem Handeln sollen im Regelfall die Regel- und Rahmensätze halbiert werden. Das Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG (die Hälfte des gesetzlich angedrohten Höchstbetrags) darf dabei nicht überschritten werden.

Im Übrigen gelten die Grundsätze nach Nr. II.2 auch für fahrlässiges Handeln.

4 Einziehung und Verfall von Vermögensvorteilen

- 4.1 Soweit es das Gesetz ausdrücklich zulässt, besteht die Möglichkeit der Einziehung unter den Voraussetzungen der §§ 22 ff OWiG. Dabei sind spezielle Regelungen in den einzelnen Gesetzen zu beachten.
- 4.2 Hat der Täter oder ein Dritter, für den der Täter gehandelt hat, wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen und wird ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet, eingestellt oder eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann der Verfall eines Geldbetrags bis zur Höhe des erlangten Vermögensvorteils gegen den Täter bzw. den Dritten angeordnet werden, wobei die Höhe des Vermögensvorteils geschätzt werden kann (§ 29a OWiG).

III.

Besondere Richtlinien und Hinweise

1 Tateinheit

1.1 Begriff

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals (Tateinheit), so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Sind mehrere Gesetze verletzt, so wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 OWiG).

1.2 Tateinheit mit anderen Tatbeständen des Ordnungswidrigkeitenrechts

Werden bei tateinheitlichen Handlungen Ordnungswidrigkeiten nach verschiedenen Rechtsbereichen (z. B. Naturschutz-, Bau- oder Wasserrecht) begangen, kann der Zuständigkeitsbereich mehrerer Behörden oder mehrerer Sachgebiete innerhalb einer Behörde berührt werden. Die Zuständigkeit bestimmt sich in diesen Fällen nach den Nrn. I.3.3 und I.3.4.

1.3 Dauerzuwiderhandlungen

Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.

Bei der Bemessung der Geldbuße ist insbesondere Nr. II.2.2.2 (4. Spiegelstrich) zu beachten, wobei die Dauer des rechtswidrigen Zustands zu berücksichtigen ist.

2 Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG).

3 Besondere Personengruppen

3.1 Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter eines anderen oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

3.2 Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.

3.3 Hinsichtlich des Tatbestands der Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch den Inhaber oder diesem gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

4 Sonstiges

Bei Verstößen gegen die Umwelt ist die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr, für Arbeit und Sozialordnung und für Landesentwicklung und Umweltfragen (Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt) vom 22. September 1988 AllMBl S. 783 zu beachten.

B

Einzelne Ordnungswidrigkeiten

I.

Sachbereich „Abfallentsorgung“

Vorbemerkung:

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der in § 10 Abs. 4 Satz 2 KrW-/AbfG genannten Rechtsgüter, ist – neben den präventiven Maßnahmen der Verwaltung – der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 KrW-/AbfG und nach Art. 33 BayAbfAIG besondere Beachtung zu schenken.

Besonders bedeutsam ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte. Der Bußgeldkatalog nennt die besonders häufigen Verstöße gegen § 61 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KrW-/AbfG, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze haben allerdings für die Bemessung der Geldbußen nur die Bedeutung einer Richtlinie. Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Sätzen verlangen. So nennt der Bußgeldkatalog auch nur die Begehungsweise in üblicher Umgebung, ohne auf die Bedeutung einzugehen, die Verstößen an Orten zukommt, die z. B. in Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebieten liegen. Ferner berücksichtigen die Regel- und Rahmensätze nicht die jeweils unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorteile, die die Täter daraus ziehen, dass sie die Abfälle nicht den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zuführen; die Geldbuße muss grundsätzlich die dadurch eingesparten Aufwendungen (Entsorgungsgebühren bzw. -entgelte, Transportkosten) übersteigen (siehe hierzu Teil A, Nrn. II.2.3 und II.4.2). Schließlich kann bei den mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Bußgeldsätzen auch eine Verwarnung in Betracht kommen.

Das Kernstück des Bußgeldkatalogs bildet die Aufzählung der verschiedenen Tatbestände in Spalte 2. Die dort aufgenommenen Zuwiderhandlungen sind nach Abfallarten gegliedert und weiter unterteilt in Gruppen, in denen Beispiele aufgeführt sind, die nach Art, Größe und Menge Anhaltspunkte für die Einreihung weiterer Einzelgegenstände des Abfalls geben.

In Spalte 1 sind Kennziffern für die einzelnen Tatbestände enthalten. Die Spalte 2 enthält in Kurzfassung den Tatbestand, zu dem jeweils das vorangestellte Tatbestandsmerkmal „außerhalb einer dafür vorgesehenen Anlage“ gehört. Spalte 3 ist für die Geldbuße und ein eventuelles Verwarnungsgeld vorgesehen. Spalte 4 ist Bemerkungen vorbehalten, auf die die zuständigen Verwaltungsbehörden zu achten haben, insbesondere soweit die Handlung gleichzeitig eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach anderen Gesetzen ist.

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1	<p>Wer außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage Abfälle, die er nicht verwertet, oder Abfälle zur Beseitigung wie</p> <p>Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll) behandelt, lagert oder ablagert, z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen</p>		<p>1. Straftaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerverunreinigung, §§ 324, 330, 330a StGB - Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen, §§ 326, 330, 330a StGB

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
			<p>2. Ordnungswidrigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 103 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 WHG - § 49 Abs. 1 Nr. 27, § 32 StVO - § 23 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 FStrG - Art. 66 Nr. 1, Art. 16 BayStrWG - Art. 66 Nr. 2, Art. 18 Abs. 1 BayStrWG - Art 57 Abs. 2 Nr. 2 Bay-NatSchG - Landschaftsschutzverordnungen
1.1	soweit sie unbedeutender Art sind, z. B. Zigarettenschachtel, Pappbecher, Pappteller, Papierstück, Taschentuch, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale etc.), flüssige Abfälle bis 1/2 l (Spülmittel, Farbreste etc.)	20*	
1.2	mehrere Gegenstände unbedeutender Art bzw. Gegenstände von gewisser Bedeutung, z. B. Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Tasche, Sack, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Geschirr, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück, flüssige Abfälle von 1/2 l bis 1 l	35*	
1.3	über Nr. 1.2 hinaus		
1.3.1	eine Menge bis 2 kg bzw. 2 l	35 - 80	
1.3.2	eine Menge über 2 kg bzw. über 2 l	80 - 320	
1.4	scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände, z. B. Glasflaschen, Glasscherben, rostige Nägel, Blech- und Eisenreste	35 - 80	
2	Gegenstände des Sperrmülls mit Ausnahme von Fahrzeugen, Auto-		siehe Nr. 1 (Bemerkung Ziff. 1 und 2)

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
	reifen, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen behandelt, lagert oder ablagert		
2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs, z. B. Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kisten, Schlitten, Korb	80 - 240	
2.2	mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs bzw. Einzelstücke größeren Umfangs, z. B. Kühlschrank, Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Leiterwagen	160 - 500	
2.3	über Nr. 2.2 hinaus		
2.3.1	mehrere Einzelstücke bzw. eine Menge bis 1 m ³ oder 100 kg	160 - 700	
2.3.2	Sperrmüll über 1 m ³ bzw. über 100 kg	700 - 2 500	
3	Altreifen behandelt, lagert oder ablagert		siehe Nr. 1 (Bemerkung Ziff. 1 und 2)
3.1	Mengen bis zu 5 Stück	110 - 330	
3.2	größere Mengen	330 - 1 600	
4	Autowracks und Ähnliches		siehe Nr. 1 (Bemerkung Ziff. 1 und 2)
4.1	lagert oder ablagert		
4.1.1	Fahrrad		
4.1.1.1	bei sofortiger Beseitigung	35 - 80	
4.1.1.2	sonst	80 - 160	
4.1.2	Moped oder Motorrad		
4.1.2.1	bei sofortiger Beseitigung	80 - 160	
4.1.2.2	sonst	160 - 320	
4.1.3	Pkw		
4.1.3.1	bei sofortiger Beseitigung	160 - 320	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.1.3.2	sonst	500 - 2 000	
4.1.4	Lkw, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Omnibus		
4.1.4.1	bei sofortiger Beseitigung	500 - 800	
4.1.4.2	sonst	800 - 3 200	
4.2	behandelt (z. B. Fahrzeuge ausbrennt)		
4.2.1	Einzelfall	500 - 1 300	
4.2.2	sonst	800 - 8 000	
5	Bauschutt lagert oder ablagert		siehe Nr. 1 (Bemerkung Ziff. 1 und 2)
5.1	Menge bis 1 m ³	80 - 400	
5.2	Menge bis 5 m ³	400 - 1 000	
5.3	Menge über 5 m ³	1 000 - 2 500	
6	schlammige Stoffe ablagert (z. B. Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus Massentierhaltungen)		siehe Nr. 1 (Bemerkung Ziff. 1 und 2)
6.1	Verunreinigung durch kleine Mengen von Fäkalien (z. B. Hundekot an Orten, an denen besondere Beeinträchtigungen auftreten, insbesondere auf Gehwegen und Kinderspielflächen)	*20 - 150	
6.2	Menge bis 1 m ³	80 - 400	
6.3	Menge bis 5 m ³	400 - 800	
6.4	Menge über 5 m ³	800 - 2 400	
7	Schlachtabfälle und Tierkadaver behandelt, lagert oder ablagert		soweit nicht die Vorschriften über tierische Nebenprodukte Anwendung finden; siehe Nr. 1 (Bemerkung Ziff. 1 und 2)
7.1	Menge bis 20 kg	40 - 160	
7.2	Menge darüber	160 - 1 600	
8	pflanzliche Abfälle		Verstoß gegen die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseiti-

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
			gungsanlagen
8.1	behandelt, lagert oder ablagert		
8.1.1	Menge bis 1 Eimer	*10 - 35	
8.1.2	Menge bis 1 Handwagen oder Kofferraum	50	
8.1.3	Menge bis 1 Lastwagenfuhrer	80 - 320	
8.1.4	Menge darüber	320 - 1 300	
8.2	unter Verstoß gegen die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen entsorgt		
8.2.1	Geruchsbelästigung	*20	
8.2.2	Anzeige pflichtverletzung	*20	
8.2.3	Verstoß gegen Zeitvorschrift	*35	
8.2.4	Verstoß gegen vorgesehene Orte	*35	
8.2.5	Anzünden von Feuer bei starkem Wind	80 - 460	
8.2.6	gleichzeitiges Inbrandsetzen größerer Flächen	475 - 1 300	
8.2.7	Sichtbehinderung auf öffentlichen Verkehrsflächen	80 - 1 600	

II.

Sachbereich „Bodenschutz und Altlasten“

Vorbemerkung:

Im Sachbereich „Bodenschutz und Altlasten“ sind Regel- und Rahmensätze für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Bayerischen Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt.

Soweit bei den im Folgenden angeführten Paragraphen und Artikeln keine weitere Bezeichnung angefügt ist, beziehen sie sich auf die in der jeweiligen Überschrift genannte Rechtsvorschrift.

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1	Ordnungswidrigkeiten nach § 26 BBodSchG		
1.1	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 1, die sich auf eine Pflicht nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 bezieht (§ 26 Abs. 1 Nr. 2)	2 500 - 50 000	Straftat nach §§ 324, 324a, 330, 330a StGB prüfen
1.2	Zu widerhandlung gegen sonstige vollziehbare Anordnungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 3) zur		
1.2.1	Durchführung von Sanierungsuntersuchungen oder zur Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 1	1 000 - 10 000	
1.2.2	Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen oder zur Einrichtung oder zum Betrieb von Messstellen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 oder 4	500 - 10 000	
1.2.3	längerfristigen Aufbewahrung der Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 3	250 - 1 000	
1.3	Mitteilung der Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen erfolgt entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (§ 26 Abs. 1 Nr. 4)	50 - 500	
2	Ordnungswidrigkeiten nach Art. 14 BayBodSchG		
2.1	Verstoß gegen Auskunfts- oder Vorlagepflicht (Art. 14 Nr. 1)		
2.1.1	bezüglich schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten nach Art. 1 Satz 2	50 - 5 000	
2.1.2	bezüglich geowissenschaftlicher Daten nach Art. 9 Satz 1	25 - 2 500	
2.2	Verstoß gegen Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Art. 14 Nr. 2)		
2.2.1	bezüglich schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten nach Art. 4 Abs. 1	50 - 5 000	
2.2.2	bezüglich geowissenschaftlicher Daten nach Art. 9 Satz 2	25 - 2 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
2.3	Zu widerhandlung gegen eine vollzieh- bare Anordnung bei bestimmten stoff- lichen schädlichen Bodenveränderun- gen (Art. 14 Nr. 3) zur		
2.3.1	Durchführung von Sanierungsuntersu- chungen oder zur Vorlage eines Sa- nierungsplans nach Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 BBodSchG	1 000 - 10 000	
2.3.2	Durchführung von Eigenkontrollmaß- nahmen oder zur Einrichtung oder zum Betrieb von Messstellen nach Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 1 oder 4 BBodSchG	500 - 10 000	
2.3.3	längerfristigen Aufbewahrung der Er- gebnisse der Eigenkontrollmaßnah- men nach Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 3 BBodSchG	250 - 1 000	
2.4	Mitteilung der Ergebnisse der Eigen- kontrollmaßnahmen erfolgt entgegen Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (Art. 14 Nr. 4)	50 - 500	

III.

Sachbereich „Immissionsschutz“

Vorbemerkung:

Der Sachbereich „Immissionsschutz“ ist wie folgt gegliedert:

- Nr.1: Genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Nr.2: Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen (gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- Nr.3: Benzinbleigesetz
- Nr.4: Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen
– 1. BImSchV –
- Nr.5: Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen
– 2. BImSchV –
- Nr.6: Verordnung über Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe
– 3. BImSchV –

- Nr.7: Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub
– 7. BImSchV –
- Nr.8: Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualität von Kraftstoffen
– 10. BImSchV –
- Nr.9: Störfall-Verordnung
– 12. BImSchV –
- Nr.10: Verordnung über Großfeuerungsanlagen
– 13. BImSchV –
- Nr.11: Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen
– 17. BImSchV –
- Nr.12: Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz
– 19. BImSchV –
- Nr.13: Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen
– 20. BImSchV –
- Nr.14: Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen
– 21. BImSchV –
- Nr.15: Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie
– 25. BImSchV –
- Nr.16: Verordnung über elektromagnetische Felder
– 26. BImSchV –
- Nr.17: Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung
– 27. BImSchV –
- Nr.18: Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren
– 28. BImSchV -
- Nr.19: Verordnung über Anlagen zur Behandlung von biologischen Abfällen
– 30. BImSchV –
- Nr.20: Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen
– 31. BImSchV –
- Nr.21: Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
– 32. BImSchV –
- Nr.22: Bayerisches Immissionsschutzgesetz

Soweit bei den im Bußgeldkatalog angeführten Paragraphen keine weitere Bezeichnung angefügt ist, beziehen sie sich auf die in der jeweiligen Überschrift genannte Rechtsvorschrift

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1	Genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		
1.1	Errichtung einer Anlage des Anhangs zur 4. BImSchV ohne die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 1), wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlagen (Anlagenteile)		<ol style="list-style-type: none"> 1. bei Betrieb ohne Genehmigung Straftat nach § 327 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 StGB, daneben auch §§ 325, 330, 330a StGB prüfen 2. nach § 20 Abs. 2 soll die Anlage stillgelegt bzw. muss sie beseitigt werden 3. bei weiterer Errichtung erneute Verhängung nach dem gesamten Wert der errichteten Anlage oder Anlagenteile (§ 17 Abs. 4 OWiG) 4. strafscharfend soll berücksichtigt werden, wenn durch die ungenehmigte Errichtung das Recht der Öffentlichkeit auf Verfahrensbeteiligung missachtet worden ist
1.1.1	bis 50 000 €	500 - 2 500	
1.1.2	über 50 000 € bis 500 000 €	500 - 5 000	
1.1.3	über 500 000 € bis 5 Mio. €	500 - 25 000	
1.1.4	über 5 Mio. € beträgt	2 500 - 50 000	
1.1.5	Errichtung von Versuchsanlagen, die nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind	500 - 5 000	
1.2	Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 3)		<ol style="list-style-type: none"> 1. bei grob pflichtwidrigem Verstoß Straftat nach § 325 StGB, daneben auch §§ 330, 330a StGB prüfen

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
			2. Höhe der Geldbuße: mindestens die durch die unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 O-WiG)
1.2.1	Verstoß gegen eine Auflage, die der Luftreinhaltung dient, wenn dadurch		
1.2.1.1	keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden,	250 - 2 500	
1.2.1.2	kurzzeitig (bis 1 Woche) erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden,	500 - 5 000	
1.2.1.3	kurzzeitig (bis 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können,	2 500 - 15 000	
1.2.1.4	langfristig erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden,	5 000 - 25 000	
1.2.1.5	langfristig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können	10 000 - 50 000	
1.2.2	Verstoß gegen eine Auflage, die der Lärmbekämpfung dient,		
1.2.2.1	wenn dadurch die in der TA Lärm festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden,	250 - 2 500	
1.2.2.2	wenn bei Überschreitung der Immissionswerte keine Erhöhung der Gesamtgeräuschbelastung eintritt,	250 - 4 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1.2.2.3	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis 1 Woche) um höchstens 3 dB(A) überschritten werden,	500 - 5 000	an die Stelle der in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte treten die Immissionswerte der TA Lärm, sofern in der Genehmigung keine Werte bestimmt sind; bei der Prüfung der Frage, ob die Immissionswerte überschritten sind, sind die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionswerten (nach Genehmigungsurkunde oder TA Lärm) zu vergleichen
1.2.2.4	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis 1 Woche) um höchstens 10 dB(A) überschritten werden,	1 000 - 10 000	siehe Nr. 1.2.2.3
1.2.2.5	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis 1 Woche) um mehr als 10 dB(A) überschritten werden,	2 500 - 15 000	siehe Nr. 1.2.2.3
1.2.2.6	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 3 dB(A) überschritten werden,	2 500 - 15 000	siehe Nr. 1.2.2.3
1.2.2.7	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 10 dB(A) überschritten werden,	5 000 - 25 000	siehe Nr. 1.2.2.3
1.2.2.8	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um mehr als 10 dB(A) überschritten werden	10 000 - 50 000	siehe Nr. 1.2.2.3
1.2.3	Verstoß gegen sonstige Auflagen,		
1.2.3.1	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 dienen und		
1.2.3.1.1	die Vermeidung von Abfällen,	500 - 10 000	
1.2.3.1.2	die Verwertung von Abfällen,	500 - 10 000	
1.2.3.1.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit,	5 000 - 25 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1.2.3.1.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betreffen,	500 - 2 500	
1.2.3.2	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 dienen,	250 - 2 500	
1.2.3.3	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 3 BImSchG dienen und dadurch sichergestellt werden soll, dass auch nach einer Betriebseinstellung		
1.2.3.3.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können	500 - 15 000	
1.2.3.3.2	vorhandene Abfälle verwertet	500 - 5 000	
1.2.3.3.3	oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.	2 500 - 10 000	
1.2.3.4	wenn sie dem Arbeitsschutz dienen	250 - 5 000	
1.2.3.5	wenn sie der Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften dienen	500 - 5 000	
1.2.3.6	wenn sie ausschließlich die Beibringung von Nachweisen zum Gegenstand haben	150 - 1 500	
1.3	Änderung einer Anlage ohne Anzeige nach § 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 oder 3 (§ 62 Abs. 2 Nrn. 1, 1a)		
1.3.1	Unterlassen der Anzeige nach § 15 Abs. 1 oder 3 (§ 62 Abs. 2 Nr. 1) oder Vornahme einer Änderung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 vor Ablauf der Wartefrist (§ 62 Abs. 2 Nr. 1a)	500 - 5 000	Eine Erhöhung nach A.II.2.2.1 kann in Betracht kommen, wenn eine verwirklichte Änderung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und es deshalb zu vermeidbaren Umweltbelastungen gekommen ist.
1.3.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	250 - 5 000	siehe Nr. 1.3.1
1.3.3	verspätete Anzeige	250 - 2 500	siehe Nr. 1.3.1

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1.4	wesentliche Änderung einer Anlage des Anhangs zur 4. BImSchV, ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 4), wenn die durchgeführte Änderung Aufwendungen		siehe Nr. 1.1
1.4.1	bis 50 000 €	500 - 2 500	
1.4.2	über 50 000 € bis 500 000 €	500 - 5 000	
1.4.3	über 500 000 € bis 5 Mio. €	500 - 25 000	
1.4.4	über 5 Mio. € erfordert hat	2500 - 50 000	
1.5	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 17 Abs. 1 oder 5 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5)		siehe Nr. 1.2
1.5.1	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Pflichten dient, wenn infolge des Verstoßes		
1.5.1.1	kurzzeitig (bis 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen,	500 - 5 000	
1.5.1.2	kurzzeitig (bis 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen,	1 000 - 10 000	
1.5.1.3	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen,	2 500 - 15 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1.5.1.4	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB(A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	5 000 - 25 000	
1.5.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die ausschließlich der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 ergebenden Pflichten dient	250 - 10 000	
1.5.3	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 ergebenden Pflichten dient und		
1.5.3.1	die Vermeidung von Abfällen,	500 - 10 000	
1.5.3.2	die Verwertung von Abfällen,	5 000 - 10 000	
1.5.3.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit,	5 000 - 25 000	
1.5.3.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit betrifft	500 - 2 500	
1.5.4	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 ergebenden Pflichten dient	250 - 2 500	
1.5.5	Verstoß gegen eine Anordnung, die zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten sicherstellen soll, dass auch nach einer Betriebseinstellung		
1.5.5.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können	500 - 15 000	
1.5.5.2	vorhandene Abfälle		
1.5.5.2.1	verwertet oder	500 - 5 000	
1.5.5.2.2	als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden	2 500 - 10 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1.6	Ermittlung von Emissionen und Immissionen		
1.6.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 26 Abs. 1, § 28 Satz 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5)		siehe Nr. 1.2, Bemerkung 2
1.6.1.1	Nichterteilung des Auftrags	500 - 5 000	
1.6.1.2	verspätete Erteilung des Auftrags	250 - 2 500	
1.6.1.3	Nichtbeachtung von Anforderungen an Art und Umfang der Ermittlungen	250 - 2 500	
1.6.2	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Abgabe oder Ergänzung einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 2)		siehe Nr. 1.2, Bemerkung 2 nur in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 4 Satz 4
1.6.2.1	Unterlassen der Abgabe der Emissionserklärung	250 - 2 500	
1.6.2.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Emissionserklärung	250 - 2 500	
1.6.2.3	verspätete Abgabe der Emissionserklärung	100 - 1 000	
1.6.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 29 Abs. 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5)		siehe Nr. 1.2
1.6.3.1	Nichtausführung der Anordnung	2 500 - 25 000	
1.6.3.2	unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	500 - 10 000	
1.6.4	Verstoß gegen die Mitteilungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 31 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 3)	250 - 2 500	
1.7	Überwachung		
1.7.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 4)	250 - 2 500	1. Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten, dass Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient 2. § 113 StGB prüfen
1.7.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 4)		

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1.7.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter		
1.7.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann	250 - 1 000	
1.7.2.1.2	anderweitig einholen kann	50 - 250	
1.7.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	100 - 500	
1.7.2.3	verspätete Auskunftserteilung	50 - 250	
1.7.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 4)		
1.7.3.1	Weigerung, den Immissionsschutzbeauftragten oder den Störfallbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	100 - 500	
1.7.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	250 - 500	
1.7.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 (§ 62 Abs. 2 Nr. 5)	250 - 2 500	
1.8	Anzeigen		
1.8.1	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 67 Abs. 2 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 6)		
1.8.1.1	Unterlassen der Anzeige	250 - 2 500	
1.8.1.2	Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	100 - 500	
1.8.1.3	verspätete Anzeige	250 - 500	
1.8.2	Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach § 67 Abs. 2 Satz 2 (§ 62 Abs. 2 Nr. 7)		
1.8.2.1	Unterlassen der Vorlage	100 - 500	
1.8.2.2	Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen	100 - 500	
1.8.2.3	verspätete Vorlage von Unterlagen	50 - 250	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen, Betrieb von Fahrzeugen		
2.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 24 Satz 1 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5)		siehe Nr. 1.2, Bemerkung 2
2.1.1	Nichtbefolgung einer Anordnung zur Verhinderung von Luftverunreinigungen und Lärm,		
2.1.1.1	wenn keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten,	150 - 1 500	
2.1.1.2	wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen eintreten,	500 - 15 000	
2.1.1.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1 500 - 25 000	siehe Nr. 1.2, Bemerkung 1
2.1.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen,		
2.1.2.1	wenn die Abfälle für Gesundheit und Sachen ungefährlich sind,	150 - 1 500	
2.1.2.2	wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen entstehen,	500 - 15 000	
2.1.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1 500 - 25 000	siehe Nr. 1.2, Bemerkung 1
2.2	Betrieb einer Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 (§ 62 Abs. 1 Nr. 6),		
2.2.1	wenn keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen entstehen,	150 - 1 500	
2.2.2	wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen entstehen,	500 - 25 000	
2.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1 500 - 50 000	siehe Nr. 1.2, Bemerkung 1

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
2.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Messanordnung nach § 26 Abs. 1 oder § 29 Abs. 2 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5)		siehe Nr. 1.2
2.3.1	Nichterteilung des Auftrags nach § 26	250 - 2 500	
2.3.2	verspätete Erteilung des Auftrags	150 - 1 500	
2.3.3	Nichtbeachtung von Anforderungen nach § 26 Abs. 1 Satz 2	150 - 1 500	
2.3.4	Nichtausführung der Anordnung nach § 29 Abs. 2	250 - 2 500	
2.3.5	unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	150 - 1 500	
2.4	Verstoß gegen die Mitteilungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 31 (§ 62 Abs. 2 Nr. 3)	150 - 1 000	
2.5	Überwachung		
2.5.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 4)	150 - 1 500	siehe Nr. 1.7.1
2.5.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 4)		
2.5.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter		
2.5.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann,	100 - 500	
2.5.2.1.2	anderweitig einholen kann	50 - 150	
2.5.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	50 - 250	
2.5.2.3	verspätete Auskunftserteilung	50 - 150	
2.5.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 (§ 62 Abs. 2 Nr. 4)		

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
2.5.3.1	Weigerung, den Immissionsschutzbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	100 - 250	
2.5.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	50 - 150	
2.5.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 (§ 62 Abs. 2 Nr. 5)	250 - 2 500	
2.6	Betrieb eines Fahrzeugs unter Verstoß gegen die Pflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 2 (§ 62 Abs. 1 Nr. 7a)	50 - 250	
3	Benzinbleigesetz		
3.1	Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen		Einziehung gemäß §§ 22 ff. OWiG möglich; bei Veräußern von Kraftstoff siehe Nr. 9 (10. BImSchV)
3.1.1	mit einem Gehalt an Bleiverbindungen von mehr als 0,015 Gramm je Liter nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1)		
3.1.1.1	bei Mengen bis 1 000 m ³	500 - 5 000	
3.1.1.2	bei Mengen über 1 000 m ³	2 500 - 25 000	
3.1.2	mit einem Gehalt an Bleiverbindungen von mehr als 0,013 Gramm je Liter – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2)		
3.1.2.1	bei Mengen bis 1 000 m ³	250 - 2 500	
3.1.2.2	bei Mengen über 1 000 m ³	1 000 - 10 000	
3.2	Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen, die anstelle von Bleiverbindungen nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)		siehe Nr. 3.1
3.2.1	bei Mengen bis 1 000 m ³	250 - 2 500	
3.2.2	bei Mengen über 1 000 m ³	2 500 - 25 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
3.3	Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)		
3.3.1	Nichtkenntlichmachung der Mindestqualität, Nichtunterrichtung des Kennzeichnungspflichtigen oder Nichtbekanntgabe der empfohlenen Qualitäten	250 - 2 500	
3.3.2	nicht richtige Kenntlichmachung der Mindestqualität oder nicht richtige Unterrichtung des Kennzeichnungspflichtigen	250 - 2 500	
3.4	Verstöße gegen Überwachungspflichten (§ 7 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5)		
3.4.1	Nichtaufbewahrung der schriftlichen Erklärung des Herstellers	100 - 500	
3.4.2	Nichterteilung einer Auskunft	100 - 500	
3.4.3	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft	100 - 500	
3.4.4	Verweigerung einer Prüfung oder Besichtigung oder der Entnahme von Stichproben	500 - 5 000	siehe Nr. 1.7.1
3.4.5	Verweigerung der Einsicht in geschäftliche Unterlagen	100 - 1 000	
4	Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen – 1. BImSchV –		<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften 2. Bei grob pflichtwidrigem Verstoß gegen vollziehbare Anordnung, Auflage oder Untersagung Straftat nach § 325 StGB, daneben auch § 330 StGB prüfen

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.1	<p>§ 24 Nr. 1: Brennstoffe</p> <p>Einsatz von anderen als den nach § 3 Abs. 1 zugelassenen Brennstoffen (§ 3 Abs. 1)</p>	100 - 1 000	nach § 21 1. BImSchV bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde zum Erlass weitergehender „Änderungen“, insbesondere gemäß §§ 24, 25 sowie 52 BImSchG, unberührt; vgl. Zu widerhandlungen nach Nrn. 2.1 bis 2.3.
4.2	§ 24 Nr. 2: Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe		
4.2.1	Verstoß gegen die Vorgabe, dass die Feuerungsanlage nach Angaben des Herstellers für den Einsatz des jeweiligen Brennstoffs geeignet sein muss (§ 4 Abs. 1 Satz 2)	100 - 1 000	Zu 4.2.1–4.5.1 und 4.8.1–4.8.12: Der Betreiber einer ab 22.03.2010 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage hat die jeweiligen Anforderungen innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen
4.2.2	Verstoß gegen die Vorgabe, dass Einzelraumfeuerungsanlagen, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, die ab 22.03.2010 errichtet wurden, nur betrieben werden dürfen, wenn für die Anlage durch Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass die Emissionsgrenzwerte und der Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 eingehalten werden (§ 4 Abs. 3)	100 - 1 000	
4.2.3	Verstoß gegen die Vorgabe, dass Feuerungsanlagen für die in § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 13 genannten Brennstoffe, die ab 22.3.2010 errichtet wurden, nur betrieben werden dürfen, wenn durch Typprüfung des Herstellers belegt wird, dass die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 4 Nr. 2 eingehalten werden (§ 4 Abs. 7)	100 - 1 000	
4.3	§ 24 Nr. 3: Errichtung und Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungs- oder Zerstäubungsbrenner und Gasfeuerungsanlagen		

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.3.1	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ab 4 kW, Nennwärmeleistung, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, so zu errichten und zu betreiben sind, dass die unter § 5 Abs. 1 angegebenen Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid nicht überschritten werden (§ 5 Abs. 1)	100 - 2 500	Bei ausschließlichem Einsatz von Scheitholz gelten die Grenzwerte der Stufe 2 erst für Anlagen, die nach dem 31.12.2016 errichtet werden
4.3.2	Verstoß gegen die Vorgabe, Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner oder mit Zerstäubungsbrenner so zu errichten und zu betreiben, dass die Grenzwerte für die Rußzahlen, Kohlenmonoxid und Abgasverluste nach § 10 Abs. 1 nicht überschritten werden und die Abgase frei sind von Ölderivaten (§§ 7 und 8)	50 - 1 000	
4.3.3	Verstoß gegen die Vorgabe, Gasfeuerungsanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 10 Abs. 1 nicht überschritten werden (§ 9 Abs. 2)	50 - 500	
4.4	§ 24 Nr. 4: Einsatz von festen Brennstoffen		
4.4.1	Verstoß gegen die Vorgabe, die in § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Brennstoffe nur in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 30 kW und mehr und nur in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung einzusetzen (§ 5 Abs. 2)	250 - 5 000	
4.4.2	Verstoß gegen die Vorgabe, die in § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 13 genannten Brennstoffe nur in automatisch beschickten Feuerungsanlagen einzusetzen, die nach Angaben des Herstellers dafür geeignet sind und mit den jeweiligen Brennstoffen typgeprüft wurden. Brennstoffe der Nr. 8, ausgenommen Stroh, dürfen darüber hinaus nur in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und in Betrieben des agrargewerblichen Sektors eingesetzt werden (§ 5 Abs. 3)	250 - 5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.5	<p>§ 24 Nr. 5: Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Gebäudeheizung mit Wasser als Wärmeträger</p> <p>Verstoß gegen die Vorgabe, dass bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Gebäudeheizung mit Wasser als Wärmeträger, die ab 22.3.2010 errichtet oder durch Austausch des Kessels wesentlich geändert wurden, Heizkessel mit mehr als 400 kW Nennwärmeleistung nur eingesetzt werden dürfen, wenn mittels Herstellerbescheinigung ein Nutzungsgrad von mindestens 94 % nachgewiesen wird (§ 6 Abs. 2)</p>	100 - 1 000	
4.6	<p>§ 24 Nr. 6: Errichtung und Betrieb von Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit 10-20 MW Feuerungswärmeleistung</p> <p>Verstoß gegen die Vorgabe, dass Einzelfeuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 für Gase der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenes Erdgas oder Flüssiggas mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 bis weniger als 20 MW nur errichtet und betrieben werden dürfen, wenn Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Rußzahl (Brennstoffe Nr. 9) nicht überschritten werden (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2)</p>	5 000 - 10 000	
4.7	<p>§ 24 Nr. 7: Herstellung einer Messöffnung</p> <p>Verweigerung der Herstellung einer Messöffnung auf Verlangen der zuständigen Behörde (§ 12 Satz 3)</p>	50 - 500	
4.8	<p>§ 24 Nr. 8: Einhaltung von Anforderungen und deren Überwachung bei neuen und wesentlich geänderten Feuerungsanlagen sowie wiederkehrende Überwachung und Überwachung bestehender Anlagen (Altanlagen) für feste Brennstoffe, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen</p>		

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.8.1	Überschreitung des Feuchtegehalts bei Einsatz von festen Brennstoffen (§ 14 Abs. 2, § 3 Abs. 3)	50 - 500	
4.8.2	Verstoß gegen die Vorgaben, wonach die Feuerungsanlagen einen ordnungsgemäßen technischen Zustand aufweisen müssen, nur mit Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 betrieben werden dürfen, vorausgesetzt sie sind nach Angaben des Herstellers dafür geeignet und Errichtung und Betrieb sich nach den Vorgaben des Herstellers zu richten haben (§ 14 Abs. 2, § 4 Abs. 1)	100 - 1 000	
4.8.3	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach Einzelraumfeuerungsanlagen, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, die ab 22.3.2010 errichtet wurden, nur betrieben werden dürfen, wenn durch Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass die Anforderungen an Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 eingehalten werden (§ 14 Abs. 2, § 4 Abs. 3)	50 - 500	
4.8.4	Mehr als nur gelegentlicher Betrieb bei offenen Kaminen und Verwendung von anderen Brennstoffen als die unter § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5a aufgeführten (§ 14 Abs. 2, § 4 Abs. 4)	100 - 1 000	
4.8.5	Betrieb von Grundöfen, die nach dem 31.12.2014 ohne nachgeschaltete Einrichtungen zur Staubminderung errichtet wurden und bei denen nicht durch Kaminkehrermessung oder Typprüfbescheinigung die Einhaltung der Grenzwertanforderungen nachgewiesen werden kann (§ 14 Abs. 2, § 4 Abs. 5)	500 - 1 000	
4.8.6	Verwendung von ungeeigneten Einrichtungen zur Staubminderung (§ 14 Abs. 2, § 4 Abs. 6)	500 - 1 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.8.7	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach Feuerungsanlagen für Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 13, die ab 22.3.2010 errichtet wurden, nur betrieben werden dürfen, wenn durch Typprüfung des Herstellers die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Anlage 4 Nr. 2 nachgewiesen werden kann (§ 14 Abs. 2, § 4 Abs. 7)	1 000 - 5 000	
4.8.8	Nichteinhaltung der Vorgaben zum Wasser-Wärmespeicher bei Feuerungsanlagen mit flüssigem Wärmeträgermedium, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen für den Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nrn. 4–8 und 13 genannten Brennstoffe (§ 14 Abs. 2, § 5 Abs. 4)	50 - 500	
4.8.9	Nichteinhaltung der Vorgaben für Stickstoffoxide bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Gebäudeheizung mit Wasser als Wärmeträger und einer Feuerungswärmeleistung unter 10 MW, die ab 22.3.2010 errichtet wurden (§ 14 Abs. 2, § 6 Abs. 1)	100 - 1 000	
4.8.10	Nichteinhaltung des Kesselwirkungsgrades von mindestens 94 % bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 MW (§ 14 Abs. 2, § 6 Abs. 3)	500 - 1000	
4.8.11	Nichteinhaltung des Emissionsgrenzwertes für Stickstoffoxide bei Gasfeuerungsanlagen, die zeitweise mit Heizöl EL betrieben werden (§ 14 Abs. 2, § 9 Abs. 1)	100 - 1 000	
4.8.12	Nichteinhaltung der Begrenzung der Abgasverluste bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen. (§ 14 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und Abs. 3)	50 - 500	Ausgenommen sind Einzelraumfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 11 kW oder weniger und Feuerungsanlagen, die bei 28 kW oder weniger ausschließlich der Warmwasserbereitung dienen

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.8.13	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe von 4 kW und mehr Nennwärmeleistung, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, veranlasst ist, die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Satz 1 einmal in jedem zweiten Kalenderjahr von einer Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger feststellen zu lassen (§ 15 Abs. 1)	100 - 1 000	Die Einhaltung der Anforderungen an die Brennstoffe nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 und 3 sind in die Überwachung einzubeziehen
4.8.14	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 im Zusammenhang mit der regelmäßigen Feuerstättenschau von dem Bezirksschornsteinfegermeister überprüfen zu lassen hat (§ 15 Abs. 2)	100 - 1 000	
4.8.15	<p>Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer Öl- und Gasfeuerungsanlage mit 4 kW oder mehr Nennwärmeleistung, für die in den §§ 7–10 Anforderungen festgelegt sind, die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messungen feststellen zu lassen hat und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einmal in jedem dritten Kalenderjahr bei Anlagen die zwölf Jahre und jünger sind, 2. einmal in jedem zweiten Kalenderjahr bei Anlagen, die älter als zwölf Jahre sind, und 3. einmal in jedem fünften Kalenderjahr bei Anlagen mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses (§ 15 Abs. 3) 	100 - 1 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.8.16	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer bestehenden Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, für die in § 25 Abs. 2 Anforderungen festgelegt sind, die Einhaltung der Anforderungen bis einschließlich 31.12.2011 und dann alle zwei Jahre von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger überwachen lassen muss (§ 25 Abs. 4 Satz 1)	100 - 1 000	
4.8.17	Verstoß gegen die Vorgabe, im Rahmen der Überwachung entsprechend Nr. 4.8.16 die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 und 3 Satz 1 mit überprüfen zu lassen (§ 25 Abs. 4 Satz 2)	50 - 500	
4.9	§ 24 Nr. 9: Ausrüstung von Einzelfeuerungsanlagen Verweigerung der Ausrüstung von Einzelfeuerungsanlagen für den Einsatz von flüssigen Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 bis weniger als 20 MW mit Messeinrichtungen, die die Abgastrübung fortlaufend messen und registrieren kann (§ 18 Abs. 1 Satz 1)	5 000 - 10 000	
4.10	§ 24 Nr. 10: Kalibrierung und Prüfung von Messeinrichtungen Verweigerung des Betreibers einer unter Nr. 4.9 genannten Feuerungsanlage, den ordnungsgemäßen Einbau von Messeinrichtungen nach Nr. 4.9 überprüfen und bescheinigen, sowie die Messeinrichtungen innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme kalibrieren und jeweils spätestens nach Ablauf eines Jahres auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (§ 18 Abs. 2 Satz 1)	5 000 - 10 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.11	<p>§ 24 Nr. 11: Wiederholung der Kalibrierung</p> <p>Verstoß gegen die Vorgabe, dass der Betreiber einer unter Nr. 4.9 genannten Feuerungsanlage die Kalibrierung nach Nr. 4.10 spätestens drei Jahre nach der letzten Kalibrierung wiederholen lassen muss (§ 18 Abs. 2 Satz 2)</p>	5 000 - 10 000	
4.12	<p>§ 24 Nr. 12: Vorlage von Bescheinigungen und Berichten</p> <p>Verstoß gegen die Vorgabe, dass der Betreiber einer unter Nr. 4.9 genannten Feuerungsanlage die Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen (Nr. 4.10) die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung (Nrn. 4.10, 4.11) und der Prüfung der Funktionsfähigkeit (Nr. 4.10), jeweils innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der zuständigen Behörde vorzulegen hat (§ 18 Abs. 2 Satz 3)</p>	1 000 - 5 000	
4.13	§ 24 Nr. 13: Vorlage von Messberichten		
4.13.1	<p>Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer unter Nr. 4.9 genannten Feuerungsanlage den Messbericht zur Messung der Abgastrübung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen hat. (§ 18 Abs. 3)</p>	1 000 - 5 000	Der Anlagenbetreiber muss die Messberichte fünf Jahre, ab Vorlage bei der Behörde, aufbewahren
4.13.2	<p>Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer unter Nr. 4.9 genannten Feuerungsanlage Messberichte zu Einzelmessungen nach § 18 Abs. 4 drei Monate nach Durchführung der Messung der zuständigen Behörde vorzulegen hat. (§ 18 Abs 3, Abs. 6 Satz 1 und Satz 3)</p>	1 000 - 5 000	Die Messberichte sind fünf Jahre ab Vorlage bei der Behörde aufzubewahren

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.14	<p>§ 24 Nr. 14: Einhaltung von Anforderungen</p> <p>Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer unter Nr. 4.9 genannten Feuerungsanlage die Einhaltung der Anforderungen nach § 11 für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme von einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle prüfen zu lassen hat. (§ 18 Abs. 4)</p>	5 000 - 10 000	Der Anlagenbetreiber hat die Prüfung nach einer wesentlichen Änderung und im Übrigen im Abstand von drei Jahren wiederholen zu lassen
4.15	§ 24 Nr. 15: Anzeige und Nachweis		
4.15.1	Verstoß gegen die Vorgabe, dass der Betreiber einer Öl- und Gasfeuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 bis weniger als 20 MW diese spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen hat (§ 20 Abs. 1)	1 000 - 5 000	
4.15.2	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach der Betreiber einer Feuerungsanlage dafür Sorge zu tragen hat, dass die Nachweise über die Durchführung aller von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durchzuführenden Tätigkeiten an den Bezirksschornsteinfegermeister gesendet werden (§ 20 Abs. 2 Satz 1)	100 - 1 000	
4.16	§ 24 Nr. 16: Weiterbetrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe		
4.16.1	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach bestehende Feuerungsanlagen (vor 22.3.2010 errichtet), ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, nur weiterbetrieben werden dürfen, wenn die Grenzwerte der Stufe 1 des § 5 Abs. 1 Satz 1 in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Errichtung eingehalten werden (§ 25 Abs. 1 Satz 1)	100 - 1 000	
4.16.2	Verstoß gegen die Vorgabe, wonach bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen (vor 22.3.2010 errichtet) nur weiterbetrieben werden dürfen, wenn die Emissionsgrenzwerte nach § 26 Abs. 1 nicht überschritten werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1)	100 - 1 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4.17	§ 24 Nr. 17: Überwachung der Einhaltung von Anforderungen Siehe dazu Punkt 4.8.16	50 - 500	Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
5	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen – 2. BImSchV –		
5.1	Einsatz anderer als der nach § 2 Abs. 1 zugelassenen leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe (§ 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 1b)	500 - 5 000	
5.1.1	nicht oder nicht rechtzeitige Ersetzung eines Stoffes oder einer Zubereitung entgegen § 2 Abs. 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1)	500 - 5 000	
5.1.2	Einsatz eines Stoffes entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 oder 4 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1a)	500 - 5 000	
5.1.3	Zusatz eines Stoffes entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1b)	500 - 5 000	
5.2	Errichtung oder Betrieb		
5.2.1	einer Oberflächenbehandlungsanlage entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 3 oder 4 (§ 18 Abs. 1 Nr. 2)	250 - 5 000	
5.2.2	einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschine entgegen § 4 Abs. 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 b)	100 - 1 000	
5.2.3	einer Chemischreinigungsanlage einschließlich Selbstbedienungsmaschinen ohne Anwesenheit von sachkundigem Bedienungspersonal entgegen § 4 Abs. 6 (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 c)	50 - 500	
5.2.4	einer Extraktionsanlage entgegen den Vorschriften nach § 5 Satz 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 d)	250 - 2 500	
5.3	keine Zuführung der abgesaugten Abgase an einen vorgeschriebenen Abscheider entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 3)	500 - 5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
5.4	keine Zurückgewinnung von Stoffen entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Satz 2 (§ 18 Abs. 1 Nr. 4)	150 - 1 500	
5.5	keine Sicherstellung nach § 3 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 2 Satz 3 oder § 5 Satz 3, dass die Emissionen die vorgeschriebenen Werte für den Massenstrom oder die Massenkonzentration nicht überschreiten	250 - 2 500	
5.6	Zu widerhandlungen gegen § 4 (§ 18 Abs. 1 Nrn. 5 bis 8)		
5.6.1	Desorbieren eines Abscheiders mit Frischluft oder Raumluft entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4	50 - 500	
5.6.2	kein Einsatz regenerierbarer Filter entgegen § 4 Abs. 3	100 - 1 000	
5.6.3	vorschriftswidriges Lüften eines Betriebsraums entgegen § 4 Abs. 4	100 - 1 000	
5.6.4	vorschriftswidriger Einsatz von Stoffen entgegen § 4 Abs. 5	250 - 2 500	
5.7	Nichteinrichtung einer Messöffnung entgegen § 10 (§ 18 Abs. 1 Nr. 10)	100 - 1 000	
5.8	Zu widerhandlungen gegen die Eigenüberwachungspflichten nach § 11 (§ 18 Abs. 1 Nrn. 11 bis 13)		
5.8.1	keine Führung von Aufzeichnungen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1	150 - 1 500	
5.8.2	nicht vollständige Führung von Aufzeichnungen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2	100 - 1 000	
5.8.3	keine Erfassung der Betriebsstunden durch einen Betriebsstundenzähler entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4	150 - 1 500	
5.8.4	keine oder nicht rechtzeitige Prüfung eines Abscheiders oder keine schriftliche Festhaltung des Ergebnisses der Prüfung entgegen § 11 Abs. 2	100 - 1 000	
5.9	Zu widerhandlungen gegen die Überwachungspflichten nach § 12 (§ 18 Abs. 1 Nrn. 14 bis 16)		

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
5.9.1	keine Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1	150 - 1 500	
5.9.2	nicht rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1	100 - 1 000	
5.9.3	keine oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Wiederholungsmessung entgegen § 12 Abs. 4	100 - 1 000	
5.9.4	Unterlassen der Kalibrierung nach § 12 Abs. 7 Satz 2	150 - 1 500	
5.9.5	nicht rechtzeitige Kalibrierung nach § 12 Abs. 7 Satz 2	100 - 1 000	
5.9.6	Unterlassen der Prüfung auf Funktionsfähigkeit nach § 12 Abs. 7 Satz 2	50 - 750	
5.9.7	keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung nach § 12 Abs. 9 Satz 1	100 - 1 000	
5.9.8	kein, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Treffen einer Maßnahme nach § 12 Abs. 9 Satz 2	150 - 1 500	
5.10	Zu widerhandlungen gegen § 13 (§ 18 Abs. 1 Nrn. 17 bis 19)		
5.10.1	Befüllung oder Entnahme einer Anlage entgegen § 13 Abs. 1	250 - 2 500	
5.10.2	vorschriftswidrige Entnahme von Rückständen entgegen § 13 Abs. 2	150 - 1 500	
5.10.3	keine Lagerung, kein Transport oder Handhabung von Stoffen oder Rückständen in geschlossenen Behältnissen entgegen § 13 Abs. 3	150 - 1 500	
5.11	Vorschriftswidrige Ableitung der abgesaugten Abgase entgegen § 14 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 (§ 18 Abs. 1 Nr. 20)	250 - 2 500	
5.12	Betreiben einer Anlage nach § 1 Abs. 1 entgegen § 15 Abs. 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 21)	500 - 5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
5.13	nicht oder nicht rechtzeitige Zuleitung der Information nach § 15a Abs. 1 Satz 1	100 - 1 000	
5.14	keine Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Berichten oder Unterlagen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 6 Satz 3 oder Abs. 7 Satz 3 (§ 18 Abs. 2)	150 - 1 500	
6	Verordnung über Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe – 3. BImSchV –		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
6.1	Überlassen von leichtem Heizöl und Gasöl für den Seeverkehr, schwerem Heizöl oder Dieselkraftstoff mit einem höheren als dem zulässigen Schwefelgehalt nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 (§ 8 Nr. 1)		Bestimmung nach den Anforderungen für Dieselkraftstoffe DIN EN 590, Ausgabe Februar 2000
6.1.1	bei Überschreitung des zulässigen Gehalts bis 20 % und Mengen bis 1 000 m ³	500 - 5 000	
6.1.2	bei Überschreitung über 20 % und Mengen bis 1 000 m ³	1 500 - 15 000	
6.1.3	bei Überschreitung bis 20 % und Mengen über 1 000 m ³	2 500 - 25 000	
6.1.4	bei Überschreitung über 20 % und Mengen über 1 000 m ³	5 000 - 50 000	
6.2	Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 5 (§ 8 Nrn. 2 und 3)		
6.2.1	keine oder nicht ordnungsgemäße Führung der Tankbelegbücher	100 - 500	
6.2.2	keine, nicht fristgerechte oder nicht vollständige Vorlage einer Erklärung des Herstellers oder Vermischers über die Beschaffenheit des gelagerten Brenn- oder Kraftstoffs	100 - 250	
6.3	Zu widerhandlungen gegen § 6 (§ 8 Nrn. 4 bis 7)		
6.3.1	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage der Erklärung nach § 6 Abs. 1	100 - 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
6.3.2	keine Mitführung der Erklärung nach § 6 Abs. 1 bis zum ersten Bestimmungsort der Sendung	100 - 250	
6.3.3	keine, nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Meldung der Sendung nach § 6 Abs. 2	100 - 500	
6.3.4	keine Verfügbarkeit der zollamtlich bescheinigten Erklärung nach § 6 Abs. 3 Satz 1	100 - 250	
6.3.5	keine Aufbewahrung nach § 6 Abs. 3 Satz 2	100 - 200	
7	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BImSchV –		<p>1. Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.</p> <p>2. Nach § 5 bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde zum Erlass weitergehender Anforderungen, insbesondere gemäß §§ 24 bis 26 und 52 BImSchG, unberührt; vgl. Zu widerhandlungen nach Nrn. 2.1 bis 2.3.</p>
7.1	Nichtausrüstung einer Anlage im Sinn von § 1 mit einer Abluftreinigungsanlage, die ein Überschreiten des Emissionswerts nach § 4 ausschließt (§ 7 Nr. 1)	500 - 5 000	
7.2	nicht ordnungsgemäßes Lagern von Holzstaub oder Spänen in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen (§ 7 Nr. 2)	250 - 2 500	
7.3	Nichtdurchführung regelmäßiger Füllstandskontrollen an Bunkern oder Silos (§ 7 Nr. 2)	150 - 500	
7.4	nicht ordnungsgemäße Entleerung von Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen sowie von Filteranlagen, sodass Emissionen soweit wie möglich vermieden werden (§ 7 Nr. 2)	150 - 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
7.5	Überschreitung des zulässigen Gehalts an Staub in der Abluft (§ 7 Nr. 3)		
7.5.1	bei geringfügigen Überschreitungen im Wiederholungsfall	250 - 500	
7.5.2	bei bedeutenden oder langfristigen Überschreitungen	500 - 2 500	
8	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV –		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
8.1	Veräußern von Kraftstoff		
8.1.1	Veräußern von Ottokraftstoff, der nicht DIN EN 228 (Ausgabe Februar 2000), Diesellochstoff, der nicht DIN EN 590 (Ausgabe Februar 2000) und Flüssiggaskraftstoff, der nicht DIN EN 589 (Ausgabe Februar 1999) oder je einem nach § 4 gleichgestellten Kraftstoff entspricht (§ 11 Nr.1)		
8.1.1.1	bei Mengen bis 1 000 m ³	250 - 2 500	
8.1.1.2	bei Mengen über 1 000 m ³	1 000 - 10 000	
8.1.2	ab dem 1. Januar 2005: Veräußern von Ottokraftstoff, dessen Aromatengehalt 35,0 Vol % und dessen Schwefelgehalt 50 mg/kg überschreitet (§ 11 Nr. 1)		
8.1.2.1	bei Mengen bis 1 000 m ³	250 - 2 500	
8.1.2.2	bei Mengen über 1 000 m ³	1 000 - 10 000	
8.2	Nichtkenntlichmachen oder nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht der vorgeschriebenen Weise entsprechendes Kenntlichmachen der Qualität der Kraftstoffe (§ 11 Nr. 2).	250 - 2 500	
8.3	keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen (§ 11 Nr. 3).	250 - 2 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
9	Störfall-Verordnung – 12. BImSchV –		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
9.1	Zu widerhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 1 Abs. 2 (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)		
9.1.1	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der im Einzelfall zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung von Störfallauswirkungen auferlegten Pflichten nach § 9 dient		
9.1.1.1	Nichterstellen eines Sicherheitsberichts nach § 9 Abs. 1	5 000 - 50 000	
9.1.1.2	unvollständiger Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	2 500 - 50 000	
9.1.1.3	keine fristgemäße Vorlage eines Sicherheitsberichts nach § 9 Abs. 4	2 500 - 50 000	
9.1.1.4	keine oder unzureichende Überprüfung des Sicherheitsberichts oder des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen oder des Sicherheitsmanagementsystems nach § 9 Abs. 5 Satz 1	2 000 - 50 000	
9.1.1.5	keine oder unzureichende Aktualisierung des Sicherheitsberichts oder des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen oder des Sicherheitsmanagementsystems nach § 9 Abs. 5 Satz 2	2 000 - 50 000	
9.1.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der im Einzelfall zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung von Störfallauswirkungen auferlegten Pflichten nach § 10 dient		
9.1.2.1	keine oder unzureichende Erstellung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1	5 000 - 50 000	
9.1.2.2	keine oder unzureichende Übermittlung von Informationen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2	1 000 - 25 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
9.1.2.3	Unterlassen der Unterrichtung, Anhörung oder Unterweisung der Beschäftigten nach § 10 Abs. 3	1 000 - 5 000	
9.1.2.4	keine, nicht rechtzeitige oder unzureichende Überprüfung, Erprobung oder Aktualisierung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sowie Unterlassen oder unzureichende Übermittlung von Informationen nach § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2	1 000 - 50 000	
9.1.3	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der im Einzelfall zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung von Störfallauswirkungen auferlegten Pflichten nach § 11 dient		
9.1.3.1	Unterlassen oder unzureichende Information der Personen, die von einem Störfall betroffen werden könnten, nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2	1 000 - 25 000	
9.1.3.2	kein oder nicht ständiges Zugänglichmachen von Informationen für die Öffentlichkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 3	1 000 - 25 000	
9.1.3.3	keine oder unzureichende Abstimmung mit den für den Katastrophenschutz oder die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden nach Abs. 1 Satz 4	1 000 - 25 000	
9.1.3.4	keine oder nicht fristgemäße Überprüfung, Aktualisierung oder Wiederholung nach Abs. 2	1 000 - 25 000	
9.1.3.5	kein Zugänglichmachen des Sicherheitsberichts nach § 11 Abs. 3 Satz 1 oder des geänderten Sicherheitsberichts nach Abs. 3 Satz 3	1 000 - 25 000	
9.1.3.6	Zugänglichmachen eines geänderten Sicherheitsberichts ohne Zustimmung der Behörde entgegen § 11 Abs. 3 Satz 3	1 000 - 5 000	
9.1.4	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der im Einzelfall zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung von Störfallauswirkungen auferlegten Pflichten nach § 12 dient		

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
9.1.4.1	keine oder unzureichende Einrichtung oder Unterhaltung einer Verbindung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1	1 000 - 25 000	
9.1.4.2	keine Beauftragung oder Benennung einer Person oder Stelle nach § 12 Abs. 1 Nr. 2	1 000 - 25 000	
9.1.4.3	keine oder unzureichende Erstellung von Unterlagen nach § 12 Abs. 2 Satz 1	500 - 5 000	
9.1.4.4	keine Aufbewahrung nach § 12 Abs. 2 Satz 2	500 - 5 000	
9.2	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Lieferung von Informationen nach § 6 Abs. 4 (§ 21 Abs. 1 Nr. 3)	2 500 - 50 000	
9.3	Zu widerhandlungen gegen § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1a Satz 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 4)		
9.3.1	keine Anzeige nach § 7 Abs. 1	1 000 - 25 000	
9.3.2	nicht richtige, nicht vollständige, nicht vorschriftsmäßige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 7 Abs. 1	500 - 5 000	
9.3.3	keine Anzeige einer Änderung nach § 7 Abs. 2	1 000 - 25 000	
9.3.4	nicht richtige, nicht vollständige, nicht vorschriftsmäßige oder nicht rechtzeitige Anzeige einer Änderung nach § 7 Abs. 2	500 - 5 000	
9.3.5	keine fristgemäße Anzeige nach § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1a Satz 1	500 - 5 000	
9.4	Zu widerhandlungen gegen § 8 Abs. 2 oder § 20 Abs. 2 oder 2a (§ 21 Abs. 1 Nr. 5)		
9.4.1	keine oder unzureichende Sicherstellung der Umsetzung des Konzepts nach § 8 Abs. 2 Satz 1	1 000 - 25 000	
9.4.2	kein Verfügbarhalten nach § 8 Abs. 2 Satz 2	500 - 5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
9.4.3	keine fristgemäße Ausarbeitung, Sicherstellung der Umsetzung oder Verfügbarhalten des Konzepts nach § 20 Abs. 2 oder 2a	500 - 25 000	
9.5	Zu widerhandlungen gegen § 9 Abs. 4 oder 5 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 20 Abs. 3 oder 3a (§ 21 Abs. 1 Nr. 6)		
9.5.1	keine Vorlage des Sicherheitsberichts	5 000 - 50 000	
9.5.2	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage des Sicherheitsberichts	2 500 - 50 000	
9.6	Zu widerhandlungen gegen a) § 10 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4a Satz 1, b) § 10 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 4, dieser auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 4a Satz 2 oder c) § 20 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 (§ 21 Abs. 1 Nr. 7)		
9.6.1	kein Erstellen von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	5 000 - 50 000	
9.6.2	nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erstellen von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	2.500 - 50 000	
9.6.3	kein, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Übermitteln der Informationen	1 000 - 25 000	
9.7	Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 3 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 4a Satz 2 (§ 21 Abs. 1 Nr. 8)		
9.7.1	kein Unterrichten der Beschäftigten	1 000 - 5 000	
9.7.2	nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Unterrichten der Beschäftigten	500 - 5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
9.7.3	keine oder nicht rechtzeitige Anhörung der Beschäftigten	1 000 - 5 000	
9.7.4	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterweisung der Beschäftigten	500 - 5 000	
9.8	Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 4 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 4a Satz 2 (§ 21 Abs. 1 Nr. 9)		
9.8.1	keine Erprobung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	1 000 - 10 000	
9.8.2	keine rechtzeitige Erprobung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	500 - 5 000	
9.8.3	keine Aktualisierung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	1 000 - 10 000	
9.8.4	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Aktualisierung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	500 - 5 000	
9.9	Zu widerhandlungen gegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder § 20 Abs. 5 Satz 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 10)		
9.9.1	keine Information nach § 11 Abs. 1 Satz 1	2.500 - 25 000	
9.9.2	nicht richtige, nicht vollständige, nicht vorschriftsmäßige oder nicht rechtzeitige Information	1 000 - 10 000	
9.10	Zu widerhandlungen gegen § 11 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 oder § 20 Abs. 5 Satz 2, oder § 11 Abs. 2 Satz 2 (§ 21 Abs. 1 Nr. 11)		
9.10.1	kein Zugänglichmachen der Information	1 000 - 25 000	
9.10.2	keine oder nicht rechtzeitige Aktualisierung	500 - 5 000	
9.10.3	keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung	500 - 5 000	
9.11	keine Bereithaltung des Sicherheitsberichts zur Einsicht nach § 11 Abs. 3 Satz 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 12)	500 - 5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
9.12	Zu widerhandlungen gegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 13)		
9.12.1	keine Einrichtung der Verbindung	1 000 - 10 000	
9.12.2	keine rechtzeitige Einrichtung der Verbindung	500 - 5 000	
9.13	Zu widerhandlungen gegen § 12 Abs. 2 Satz 2 (§ 21 Abs. 1 Nr. 14)		
9.13.1	keine Aufbewahrung einer Unterlage	500 - 5 000	
9.13.2	Aufbewahrung weniger als 5 Jahre	500 - 5 000	
9.14	Zu widerhandlungen gegen § 19 Abs. 1 oder 2 (§ 21 Abs. 1 Nr. 15)		
9.14.1	keine Mitteilung nach § 19 Abs. 1	5 000 - 50 000	
9.14.2	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung nach § 19 Abs. 1	2 500 - 50 000	
9.14.3	keine Mitteilung nach § 19 Abs. 2	2 500 - 50 000	
9.14.4	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung nach § 19 Abs. 2	2 500 - 50 000	
9.14.5	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage	1 000 - 25 000	
9.14.6	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Ergänzung	1 000 - 25 000	
9.14.7	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Berichtigung	1 000 - 25 000	
10	Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV–		<p>1. Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.</p> <p>2. Nach § 34 bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde zum Erlass weitergehender „Anordnungen“, insbesondere gemäß §§ 24 bis 26 und 52 BImSchG, unberührt; vgl. Zu widerhandlungen nach Nrn. 2.1 bis 2.3.</p>

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
10.1	Errichtung oder Betrieb einer Anlage entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 (§ 24 Satz 1 Nr. 1)		
10.1.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach durch Anlagen bis einschließlich 100 MW Feuerungswärmeleistung		jeweils je Tag der Überschreitung
10.1.1.1	bis zu 50 %	150 - 400	
10.1.1.2	bis zu 100 %	250 - 750	
10.1.1.3	über 100 %	500 - 1 250	
10.1.2	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach durch Anlagen bis einschließlich 300 MW Feuerungswärmeleistung		jeweils je Tag der Überschreitung
10.1.2.1	bis zu 50 %	250 - 500	
10.1.2.2	bis zu 100 %	400 - 1 000	
10.1.2.3	über 100 %	500 - 2 500	
10.1.3	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach durch Anlagen über 300 MW Feuerungswärmeleistung		jeweils je Tag der Überschreitung
10.1.3.1	bis zu 50 %	400 - 2 000	
10.1.3.2	bis zu 100 %	500 - 3 500	
10.1.3.3	über 100 %	1 000 - 5 000	
10.1.4	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach durch Anlagen bis einschließlich 100 MW Feuerungswärmeleistung		jeweils je Halbstundenmittelwert
10.1.4.1	bis zu 50 %	100 - 175	
10.1.4.2	bis zu 100 %	150 - 250	
10.1.4.3	über 100 %	500 - 2 500	
10.1.5	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach durch Anlagen bis einschließlich 300 MW Feuerungswärmeleistung		jeweils je Halbstundenmittelwert
10.1.5.1	bis zu 50 %	150 - 400	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
10.1.5.2	bis zu 100 %	250 - 750	jeweils je Halbstundenmittelwert
10.1.5.3	über 100 %	400 - 1 250	
10.1.6	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach durch Anlagen über 300 MW Feuerungswärmeleistung		
10.1.6.1	bis zu 50 %	150 - 1 250	
10.1.6.2	bis zu 100 %	250 - 2 000	
10.1.6.3	über 100 %	400 - 2 500	
10.2	Zu widerhandlungen bei Störungen an Abgasreinigungseinrichtungen (§ 24 Satz 1 Nrn. 2 bis 5)		
10.2.1	entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft	250 - 2 000	
10.2.2	entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 den Betrieb einer Anlage nicht oder nicht rechtzeitig einschränkt oder die Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt	400 - 2 500	
10.2.3	entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet	250 - 1 500	
10.2.4	entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 eine Anlage betreibt	400 - 2 500	
10.3	Zu widerhandlungen bei Messungen und Messeinrichtungen (§ 24 Satz 1 Nrn. 6 bis 8)		
10.3.1	entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt	250 - 1 500	
10.3.2	entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 oder 2 eine Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt oder eine Kalibrierung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt	250 - 1 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
10.3.3	entgegen § 14 Abs. 3 Satz 3, § 16 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 oder § 19 Abs. 1 oder 2 einen Bericht, eine Aufstellung oder eine Zusammenfassung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt	250 - 2 500	
10.4	Zu widerhandlungen bei kontinuierlichen Messungen und Nachweisen (§ 24 Satz 1 Nrn. 9 bis 12)		
10.4.1	entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Messenkonzentration der Emissionen, den Volumengehalt an Sauerstoff oder eine dort genannte Betriebsgröße nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausgewertet oder nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt	250 - 5 000	
10.4.2	entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 eine Anlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausrüstet	250 - 5 000	
10.4.3	entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 oder 4, Abs. 3 Satz 2 oder 3, Abs. 5 Satz 3 oder 4, Abs. 6 Satz 3 oder 4 oder Abs. 7 Satz 2 oder 3 oder § 17 Abs. 4 Satz 2 oder 3 einen Nachweis nicht führt, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht mindestens 5 Jahre aufbewahrt	250 - 5 000	
10.4.4	entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 einen Bericht oder eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens 5 Jahre aufbewahrt	250 - 5 000	
10.5	Zu widerhandlungen bei Einzelmessungen (§ 24 Satz 1 Nr. 13)		
10.5.1	entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Messung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt	250 - 5 000	
11	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV –		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
11.1	Zu widerhandlungen gegen Vorschriften über das Errichten oder den Betrieb von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen oder über das Einhalten oder Messen der Mindesttemperatur nach § 4 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 oder Abs. 6 Satz 1 oder 2 (§ 21 Nr. 1a)		
11.1.1	nicht messen der Mindesttemperatur	500 - 5 000	
11.1.2	nicht einhalten der Mindesttemperatur	500 - 5 000	
11.1.3	nicht einhalten der Verweilzeit nach § 4 Abs. 2 Satz 3	500 - 5 000	
11.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflicht über den Betrieb von Brennern nach § 4 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 (§ 21 Nr. 1b)		
11.2.1	Unterlassen des Betriebs der Brenner während des Anfahrens oder bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur	500 - 5 000	
11.2.2	Unterlassen des Betriebs der Brenner zur Aufrechterhaltung der Verbrennungsbedingungen bis sich keine Einsatzstoffe mehr im Feuerraum befinden	250 - 2 500	
11.3	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über die Sicherstellung durch automatische Vorrichtungen nach § 4 Abs. 5 (§ 21 Nr. 1c)		
11.3.1	Beschickung der Anlage mit Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur noch nicht erreicht ist	500 - 5 000	
11.3.2	Beschickung der Anlage mit Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1, wenn die Mindesttemperatur nicht aufrecht erhalten werden kann	500 - 5 000	
11.3.3	keine Unterbrechung der Beschickung der Anlage mit Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwerts eintreten kann	500 - 5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
11.4	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über das Errichten oder den Betrieb von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen nach § 5 Abs. 1 oder § 5a Abs. 1 Satz 1 (§ 21 Nr. 1d)		
11.4.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3		je Tag der Überschreitung
11.4.1.1	bis zu 50 %	150 - 2 000	
11.4.1.2	bis zu 100 %	250 - 3 500	
11.4.1.3	über 100 %	500 - 5 000	
11.4.2	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3		je Halbstundenmittelwert
11.4.2.1	bis zu 50 %	100 - 1 250	
11.4.2.2	bis zu 100 %	150 - 2 000	
11.4.2.3	über 100 %	500 - 2 500	
11.4.3	Überschreitung der Mittelwerte (die über die jeweilige Probenahmezeit gebildet sind) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3		je Mittelwert
11.4.3.1	bis zu 50 %	250 - 2 500	
11.4.3.2	bis zu 100 %	400 - 4 000	
11.4.3.3	über 100 %	1 000 - 10 000	
11.4.4	Überschreitung der Mittelwerte (die über die jeweilige Probenahmezeit gebildet sind) nach § 5 Abs. 1 Nr. 4		je Mittelwert
11.4.4.1	bis zu 50 %	250 - 2 500	
11.4.4.2	bis zu 100 %	400 - 4 000	
11.4.4.3	über 100 %	1 000 - 10 000	
11.5	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über die Ermittlung, Registrierung oder Auswertung der Massenkonzentration der Emissionen, des Volumengehalts an Sauerstoff im Abgas, der dort genannten Temperaturen oder der Betriebsgrößen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 (§ 21 Nr. 1e)		

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
11.5.1	keine Ermittlung	500 - 10 000	
11.5.2	keine Registrierung	500 - 5 000	
11.5.3	keine Auswertung	500 - 2 500	
11.6	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Ausrüstung einer Anlage nach § 11 Abs. 1 Satz 2 (§ 21 Nr. 1f)	2 500 - 25 000	
11.7	Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift über die Bildung von Mittelwerten oder die Umrechnung von Messwerten nach § 12 Abs. 1 (§ 21 Nr. 1g)	500 - 5 000	
11.8	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die getrennte Erfassung, Beförderung oder Zwischenlagerung von Abfälle nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 (§ 21 Nr. 2)		
11.8.1	keine getrennte Erfassung der in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle	2 500 - 10 000	
11.8.2	keine Beförderung der Abfälle in geschlossenen Behältnissen nach § 7 Abs. 4	1 000 - 10 000	
11.8.3	keine geschlossene Zwischenlagerung der Abfälle in geschlossenen Behältnissen nach § 7 Abs. 4	1 000 - 10 000	
11.9	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 (§ 21 Nr. 3)		
11.9.1	keine Bescheinigung vorgelegt	250 - 5 000	
11.9.2	nicht rechtzeitig Bescheinigung vorgelegt	250 - 5 000	
11.10	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 1 (§ 21 Nr. 4)		
11.10.1	Unterlassen der Kalibrierung	500 - 5 000	
11.10.2	Unterlassen der Prüfung auf Funktionsfähigkeit	250 - 2 500	
11.10.3	nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung	250 - 2 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
11.11	Zu widerhandlungen gegen die Berichtsvorlage nach § 10 Abs. 3 Satz 2 (§ 21 Nr. 5)		
11.11.1	nicht vorgelegt	250 - 5 000	
11.11.2	nicht rechtzeitig vorgelegt	100 - 500	
11.12	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Vorlage von Messberichten und Aufbewahrung der Aufzeichnungen nach § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 14 Abs. 1 Satz 1 (§ 21 Nr. 6)		
11.12.1	Unterlassen der Erstellung	250 - 5 000	
11.12.2	Unterlassen der rechtzeitigen Erstellung	250 - 1 000	
11.12.3	Unterlassen der Aufbewahrung	250 - 1 000	
11.13	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Überprüfung von Verbrennungsbedingungen nach § 13 Abs. 1 (§ 21 Nr. 7)		
11.13.1	keine Überprüfung der Verbrennungsbedingungen	250 - 5 000	
11.13.2	nicht rechtzeitige Überprüfung der Verbrennungsbedingungen	250 - 1 000	
11.14	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Durchführung von Messungen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 oder 2 (§ 21 Nr. 8)		
11.14.1	keine Durchführung von Messungen nach § 13 Abs. 2 Satz 1	250 - 5 000	
11.14.2	keine Durchführung von Messungen in der vorgeschriebenen Weise nach § 13 Abs. 2 Satz 1	250 - 5 000	
11.14.3	nicht rechtzeitige Durchführung von Messungen nach § 13 Abs. 2 Satz 2	250 - 1 000	
11.15	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Mitteilung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 (§ 21 Nr. 9)		
11.15.1	keine Mitteilung	250 - 5 000	
11.15.2	nicht richtige Mitteilung	250 - 2 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
11.15.3	nicht rechtzeitige Mitteilung	250 - 1 000	
11.16	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 18 Satz 1 (§ 21 Nr. 10)		
11.16.1	keine Unterrichtung	250 - 2 500	
11.16.2	nicht richtige Unterrichtung	250 - 2 500	
11.16.3	nicht vollständige Unterrichtung	250 - 1 500	
11.16.4	nicht rechtzeitige Unterrichtung	250 - 1 500	
12	Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz – 19. BImSchV –		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
12.1	Inverkehrbringen von Kraftstoffen, die Chlor- oder Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz enthalten – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen – (§ 4, 1. Halbsatz, § 2 Abs. 1)		
12.1.1	bei Mengen bis zu 1 000 m ³	1 000 - 10 000	
12.1.2	bei Mengen über 1 000 m ³	5 000 - 50 000	
12.2	Inverkehrbringen von Chlor- oder Bromverbindungen als Zusatz zu Kraftstoffen – nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen – (§ 4, 2. Halbsatz, § 2 Abs. 2)		
12.2.1	bei Mengen bis zu 10 m ³	1 000 - 10 000	
12.2.2	bei Mengen über 10 m ³	5 000 - 50 000	
13	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV –		
13.1	genehmigungsbedürftige Anlagen		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
13.1.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, 3 Nr. 2, Abs. 4 oder 5 (§ 12 Abs. 1 Nr. 1)		
13.1.1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1	500 - 5 000	
13.1.1.2	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 oder einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2	2 500 - 25 000	
13.1.1.3	eines Tanklagers entgegen § 4 Abs. 4	1 500 - 15 000	
13.1.1.4	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 5	2 500 - 25 000	
13.1.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (§ 12 Abs. 1 Nr. 2)	1 500 - 15 000	
13.1.3	Errichtung oder Betrieb eines Lagertanks entgegen § 3 Abs. 4 (§ 12 Abs. 1 Nr. 3)	500 - 2 500	
13.2	nicht genehmigungsbedürftige Anlagen		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
13.2.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, 3 Nr. 1, Abs. 4 oder 5 (§ 12 Abs. 2 Nr. 1a)		
13.2.1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1	250 - 1 500	
13.2.1.2	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 oder einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1	1 500 - 15 000	
13.2.1.3	Eines Tanklagers entgegen § 4 Abs. 4	1 000 - 10 000	
13.2.1.4	Einer Anlage entgegen § 4 Abs. 5	1 500 - 15 000	
13.2.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (§ 12 Abs. 2 Nr. 1b)	1 000 - 10 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
13.2.3	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 (§ 12 Abs. 2 Nr. 1c)		
13.2.3.1	Eines Lagertanks entgegen § 3 Abs. 4	250 - 1 500	
13.2.3.2	eines beweglichen Behältnisses entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder einer Anlage entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1	1 500 - 15 000	
13.2.4	Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 (§ 12 Abs. 2 Nr. 2)		
13.2.4.1	Unterlassen der Anzeige	150 - 1 500	
13.2.4.2	Erstattung einer unrichtigen Anzeige	100 - 1 000	
13.2.4.3	verspätete Anzeige	100 - 1 000	
13.2.5	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften nach § 8 Abs. 2 über die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Abs. 2 an Gaspendelsysteme und über die Beseitigung festgestellter Mängel (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)		
13.2.5.1	keine oder nicht rechtzeitige Feststellung	150 - 1 500	
13.2.5.2	keine oder nicht rechtzeitige Beseitigung festgestellter Mängel	500 - 2 500	
13.2.6	keine oder nicht rechtzeitige Feststellung des Reinigungsgrads und der Emissionen an Dämpfen im Abgas einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 8 Abs. 3 (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)	150 - 1 500	
13.2.7	Unterlassen der Aufbewahrung der in § 8 Abs. 5 Satz 2 genannten Unterlagen (§ 12 Abs. 2 Nr. 4)	150 - 1 500	
13.2.8	keine oder nicht rechtzeitige Zuleitung der in § 8 Abs. 5 Satz 3 genannten Unterlagen an die zuständige Behörde (§ 12 Abs. 2 Nr. 5)	100 - 1 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
14	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV –		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
14.1	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Tankstellen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 (§ 8 Nr. 1)		
14.1.1	nicht ordnungsgemäße Errichtung einer Tankstelle nach § 3 Abs. 1	500 - 5 000	
14.1.2	nicht ordnungsgemäßer Betrieb einer Tankstelle nach § 3 Abs. 1	1 000 - 10 000	
14.2	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Gasrückführungssystemen nach § 3 Abs. 2, 3, 4		
14.2.1	Nichtaufbewahrung der Bescheinigung des Herstellers über den Wirkungsgrad des Gasrückführungssystems nach § 3 Abs. 2 (§ 8 Nr. 2)	150 - 1 500	
14.2.2	nicht ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb eines Gasrückführungssystems mit oder ohne Unterdruckunterstützung nach § 3 Abs. 3 und 4 (§ 8 Nr. 3)	500 - 5 000	
14.3	Nichteinrichtung einer Messöffnung entgegen § 4 (§ 8 Nr. 4)	150 - 1 500	
14.4	Zu widerhandlungen gegen die Pflicht zur Eigenkontrolle der Funktionsfähigkeit von Gasrückführungssystemen		
14.4.1	nicht rechtzeitige Überprüfung oder nicht rechtzeitige Instandsetzung eines Gasrückführungssystems nach § 5 Abs. 1 (§ 8 Nr. 5)	150 - 1 500	
14.4.2	nicht rechtzeitige Prüfung der Funktionsfähigkeit der Unterdruckunterstützung oder nicht rechtzeitige Instandsetzung nach § 5 Abs. 2 (§ 8 Nr. 6)	150 - 1 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
14.4.3	Zu widerhandlung gegen die Pflicht zur unverzüglichen Behebung von signalisierten Störungen des Gasrückführungssystems nach § 5 Abs. 3 (§ 8 Nr. 7)	150 - 1 500	
14.5	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Aufbewahrung und Vorlage der in § 5 Abs. 4 genannten Unterlagen sowie die Aufbewahrung und Vorlage der in § 6 Abs. 5 Sätze 2 und 4 genannten Unterlagen (§ 8 Nr. 8)		
14.5.1	Unterlassen der Aufbewahrung entgegen § 5 Abs. 4	150 - 1 500	
14.5.2	Unterlassen der Vorlage an die zuständige Behörde entgegen § 5 Abs. 4	150 - 1 500	
14.5.3	Unterlassen der Aufbewahrung entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2	150 - 1 500	
14.5.4	Unterlassen der Zuleitung an die zuständige Behörde entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3	150 - 1 500	
14.6	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 6 Abs. 1 (§ 8 Nr. 9)	100 - 1 000	
14.7	keine oder nicht rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der in § 6 Abs. 2 genannten Anforderungen (§ 8 Nr. 10)	250 - 2 500	
14.8	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Instandsetzung einer Tankstelle und die Durchführung einer Wiederholungsprüfung nach § 6 Abs. 4 (§ 8 Nr. 11)		
14.8.1	keine oder nicht rechtzeitige Instandsetzung	500 - 2 500	
14.8.2	keine oder nicht rechtzeitige Wiederholungsprüfung	250 - 2 500	
14.9	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Erstellung, Aufbewahrung und Vorlage der in § 6 Abs. 5 genannten Unterlagen (§ 8 Nr. 12)		

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
14.9.1	nicht Erstellen der Unterlagen entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1	100 - 1 000	
14.9.2	Unterlassen der Aufbewahrung entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2	100 - 1 000	
14.9.3	Unterlassen der Übersendung einer Durchschrift des Berichts an die zuständige Behörde entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3	100 - 1 000	
14.9.4	Zu widerhandlung gegen die zum Stichtag 1. Februar zu erfassende Abgabemenge für das abgelaufene Kalenderjahr nach § 6 Abs. 6 (§ 8 Nr. 13)	100 - 1 000	
15	Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie – 25. BImSchV –		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften
15.1	Überschreitung von Emissionsgrenzwerten entgegen § 3 Abs.1 oder 3, § 4 Abs. 1 oder 2 (§ 7 Nr. 1)		
15.1.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2		je Tag der Überschreitung
	bis 50 %	100 - 250	
	bis 100 %	150 - 350	
	über 100 %	250 - 750	
15.1.2	Überschreitung der Emissionsgrenzwerte nach § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 2		je Tag der Überschreitung
	bis zu 50 %	150 - 350	
	bis 100 %	250 - 750	
	über 100 %	500 - 2 500	
15.2	Überschreitung des Massenverhältnisses nach § 3 Abs. 2 Satz 1 (§ 7 Nr. 2)	100 - 350	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
16	Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV –		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
16.1	Überschreitung der Grenzwerte entgegen § 2 (§ 9 Nr. 1)	100 - 1 000	
16.2	Überschreitung der Grenzwerte entgegen § 3 Satz 1 (§ 9 Nr. 1)	100 - 1 000	
16.3	Überschreitung der maximalen Effektivwerte nach § 3 Satz 2 Nrn.1 und 2 entgegen § 4 (§ 9 Nr. 2)	150 - 1 500	
16.4	Zu widerhandlungen gegen Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 oder 2 Satz 1 (§ 9 Nr. 3)		
16.4.1	Unterlassen der Anzeige	150 - 1 500	
16.4.2	Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	100 - 1 000	
16.4.3	verspätete Anzeige	50 - 500	
17	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV –		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den jeweils angeführten Vorschriften.
17.1	Überschreitung von Emissionsgrenzwerten entgegen § 4 (§ 14 Nr. 1)		
17.1.1	Emissionen von Kohlenmonoxid		je Stundenmittelwert
	bis zu 50 %	100 - 250	
	bis zu 100 %	150 - 350	
	über 100 %	250 - 750	
17.1.2	Emissionen von Gesamtstaub und organischen Stoffen nach § 4 Nr. 2		je Stundenmittelwert
	bis zu 50 %	100 - 250	
	bis zu 100 %	150 - 350	
	über 100 %	250 - 750	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
17.1.3	Emissionen von Dioxinen und Furanen nach § 4 Nr. 3 (gebildet als Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit)		je Mittelwert
	bis zu 50 %	150 - 400	
	bis zu 100 %	250 - 750	
	über 100 %	500 - 2 500	
17.2	Ableitung von Abgasen entgegen § 5 Satz 1 (§ 14 Nr. 2)	500 - 2 500	
17.3	Zu widerhandlungen gegen Anzeigepflicht nach § 6 (§ 14 Nr. 3)		
17.3.1	Unterlassen der Anzeige	150 - 1 500	
17.3.2	Erstattung einer unrichtigen Anzeige	100 - 1 000	
17.3.3	verspätete Anzeige	50 - 500	
17.4	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über kontinuierliche Messungen nach § 7 Abs. 1 oder 2 (§ 14 Nr. 4)	1 500 - 15 000	
17.5	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit nach § 7 Abs. 3, Satz 1 oder 2 (§ 14 Nr. 5)		
17.5.1	Unterlassen der Kalibrierung	1 500 - 15 000	
17.5.2	Unterlassen der Prüfung auf Funktionsfähigkeit	250 - 2 500	
17.6	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über die Prüfungen nach § 9 (§ 14 Nr. 6)	250 - 2 500	
18	Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV –		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit der angeführten Vorschrift.
18.1	Inverkehrbringen eines Motors entgegen § 2 Abs. 1 (§ 11)	500 - 50 000	
19	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV –		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit den angeführten Vorschriften.

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
19.1	Anlage entgegen § 6 nicht richtig errichtet oder nicht richtig betrieben (§ 18 Nr. 1)	500 - 10 000	
19.1.1	Unterlassen der Kalibrierung der Messeinrichtung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 (§ 18 Nr. 2)	150 - 1 500	
19.1.2	nicht rechtzeitige Kalibrierung der Messeinrichtung nach § 8 Abs. 4 Satz 1	100 - 1 000	
19.1.3	nicht rechtzeitige Prüfung der Messeinrichtung nach § 8 Abs. 4 Satz 1	50 - 750	
19.1.4	keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung der Messeinrichtung nach § 8 Abs. 4 Satz 1	100 - 1 000	
19.2	Bericht nach § 8 Abs. 4 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt (§ 18 Nr. 3)	100 - 1 000	
19.3	entgegen § 9 Satz 1 Massenkonzentrationen der Emissionen oder eine dort genannte Bezugsgröße nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausgewertet (§ 18 Nr. 4)	200 - 2 500	
19.4	entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens 5 Jahre aufbewahrt (§ 18 Nr. 5)	150 - 1 000	
19.5	entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Messung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt (§ 18 Nr. 6)	250 - 2 500	
19.6	entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht (§ 18 Nr. 7)	150 - 1 000	
19.7	entgegen § 15 Satz 1 die Öffentlichkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet (§ 18 Nr. 8)	200 - 1 500	
20	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV –		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 62 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BImSchG in Verbindung mit den angeführten Vorschriften.

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
20.1	genehmigungsbedürftige Anlage entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Satz 1 nicht richtig errichtet oder nicht richtig betrieben (§ 12 Abs. 1 Nr. 1)	500 - 10 000	
20.2	entgegen § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 1 oder 3 die Einhaltung der dort genannten Anforderungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig feststellen lassen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2)	200 - 2 500	
20.3	entgegen § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 Satz 1 einen Reduzierungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt (§ 12 Abs. 1 Nr. 3)	100 - 1 000	
20.4	entgegen § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 9 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht (§ 12 Abs. 1 Nr. 4)	150 - 1 000	
20.5	entgegen § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 Satz 4 oder Abs. 8 Satz 2 eine Ausfertigung des Reduzierungsplans oder einen Bericht nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt (§ 12 Abs. 1 Nr. 5)	150 - 1 000	
20.6	entgegen § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 8 Satz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder erstellen lässt (§ 12 Abs. 1 Nr. 6)	100 - 1 500	
20.7	entgegen § 6 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 9 Satz 2 eine Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig trifft (§ 12 Abs. 1 Nr. 7)	150 - 2 000	
20.8	entgegen § 7 Abs. 2 Abgase nicht oder nicht richtig ableitet (§ 12 Abs. 1 Nr. 8)	250 - 4 000	
20.9	entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig zugeleitet (§ 12 Abs. 1 Nr. 9)	50 - 500	
20.10	nicht genehmigungsbedürftige Anlage entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Satz 1 nicht richtig errichtet oder nicht richtig betrieben (§ 12 Abs. 2 Nr. 1)	250 - 7 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
20.11	entgegen § 5 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 12 Abs. 2 Nr. 2)	50 - 1 500	
20.12	entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 oder 3 die Einhaltung der dort genannten Anforderungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig feststellen lässt (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)	200 - 2 000	
20.13	entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig ausgestattet (§ 12 Abs. 2 Nr. 4)	250 - 2 500	
20.14	entgegen § 5 Abs. 7 Satz 1 einen Reduzierungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt (§ 12 Abs. 2 Nr. 5)	50 - 700	
20.15	entgegen § 5 Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 9 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht (§ 12 Abs. 2 Nr. 6)	50 - 700	
20.16	entgegen § 5 Abs. 7 Satz 4 oder Abs. 8 Satz 2 eine Ausfertigung des Reduzierungsplans oder einen Bericht nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt (§ 12 Abs. 2 Nr. 7)	50 - 700	
20.17	entgegen § 5 Abs. 8 Satz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder erstellen lässt (§ 12 Abs. 2 Nr. 8)	70 - 1 000	
20.18	entgegen § 5 Abs. 9 Satz 2 eine Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig getroffen (§ 12 Abs. 2 Nr. 9)	100 - 1 500	
20.19	entgegen § 7 Abs. 1 Abgase nicht oder nicht richtig abgeleitet (§ 12 Abs. 2 Nr. 10)	150 - 3 000	
20.20	entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig zugeleitet (§ 12 Abs. 2 Nr. 11)	50 - 300	
21	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV –		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit den angeführten Vorschriften.

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
21.1	entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 ein Gerät oder eine Maschine betreibt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1)	50 - 2 500	
21.2	entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet (§ 9 Abs. 2 Nr. 2)	50 - 200	
22	Bayerisches Immissionsschutzgesetz		
22.1	Zu widerhandlung gegen eine Verordnung nach Art. 10 (Art. 18 Abs. 1)	100 - 10 000	
22.2	Betreiben eines Motors entgegen Art. 12 Abs. 1 (Art. 18 Abs. 2 Nr. 1)	50 - 2 500	
22.3	Zu widerhandlung gegen eine aufgrund des Art. 14 erlassene Verordnung (Art. 18 Abs. 2 Nr. 3)	50 - 2 500	

IV.

Sachbereich „Gewässerschutz“

Vorbemerkung:

Im Sachbereich „Gewässerschutz“ sind Regel- und Rahmensätze für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bayerischen Wassergesetz aufgeführt.

Allgemeiner Gewässerschutz

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1	Unbefugtes Einbringen fester Stoffe in ein oberirdisches Gewässer (§ 103 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG)		Straftat nach §§ 324, 326, 330, 330a StGB prüfen
1.1	Einbringen von Altfahrzeugen in Gewässer	1 500 - 50 000	
1.2	Einbringen von Behältern mit wassergefährdenden Stoffen	1 000 - 50 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1.3	Einbringen von Abfall in geringen Mengen oder von geringer Gefährlichkeit (Flaschen, Verpackungen, Papier-, Picknickabfälle, Holz u. Ä.)	10 - 100	
1.4	Einbringen von Abfall in größeren Mengen oder von erhöhter Gefährlichkeit	500 - 50 000	
2	Unbefugtes Einleiten von (flüssigen) Stoffen in ein oberirdisches Gewässer (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)		Straftat nach §§ 324, 330, 330a StGB prüfen
2.1	Einleiten von wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 2 und 3, z. B. Mineralöl, Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln		nach der Wassergefährdungsklasse staffeln (vgl. VwV wassergefährdende Stoffe in der jeweils geltenden Fassung)
	bis 1 l	100 - 1 500	
	bis 5 l	250 - 5 000	
	mehr als 5 l	500 - 25 000	
2.2	Einleiten wassergefährdender Flüssigkeiten der WGK 1		
	bis 5 l	25 - 500	
	mehr als 5 l	100 - 10 000	
2.3	Einleiten von Jauche, Gülle oder Silosickersaft		
	einmalig	150 - 2 500	
	über eine längere Zeit	500 - 5 000	
2.4	Einleiten von Abwasser		
2.4.1	Niederschlagswasser aus Hof- oder Verkehrsflächen	50 - 500	
2.4.2	sonstiges Abwasser	50 - 5 000	
	gewerbliches Abwasser	500 - 50 000	
	häusliches Abwasser		
	nach Vorklärung	50 - 1 000	
	ohne Vorklärung	250 - 2 500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
3	Kraftfahrzeugwaschwasser	100 - 500	Straftat nach §§ 324, 324a, 330, 330a StGB prüfen siehe Nr. 2.1
	beim Waschen im Gewässer	150 - 750	
	Unbefugtes Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)		
	3.1 Einleiten von wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 2 und 3, z. B. Mineralöl, Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln		
	bis 1 l	100 - 1 500	
	bis 5 l	250 - 5 000	
	mehr als 5 l	1 000 - 50 000	
	3.2 Einleiten wassergefährdender Flüssigkeiten der WGK 1		
	bis 5 l	50 - 1 000	
	mehr als 5 l	250 - 25 000	
	3.3 Einleiten von Jauche, Gülle oder Silosickersaft		
	einmalig	150 - 5 000	
	über eine längere Zeit	500 - 10 000	
3.4 Einleiten von Abwasser			
3.4.1 Einleiten von Niederschlagswasser aus Hof- und Verkehrsflächen	150 - 1 500		
3.4.2 sonstiges Abwasser	100 - 5 000		
gewerbliches Abwasser	750 - 50 000		
häusliches Abwasser			
nach Vorklärung	100 - 2 000		
ohne Vorklärung	500 - 5 000		

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
4	Nichtbefolgen einer vollziehba- ren Auflage (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG)		1. siehe Nr. 2 2. Zwangsmittel nach Art. 29 VwZVG prüfen, soweit es sich nicht um Verstöße gegen Benutzungsbedin- gungen handelt, die als unbefugte Benutzungen zu behandeln sind (Zu wider- handlungen nach Nr. 2)
4.1	Nichtbeachtung von Grenzwerten über Menge und Beschaffenheit	100 - 10 000	
4.2	Nichtbeachtung von Anzeige- pflichten	25 - 150	
4.3	Nichtbeachtung von Auflagen über die Bauausführung	25 - 5 000	
4.4	Unterlassen der Durchführung angeordneter Messungen	250 - 2 500	
4.5	Unterlassen der Fertigung der Betriebsanweisung	100 - 500	
4.6	Unterlassen der Führung oder unvollständige Führung des Be- triebstagebuches	150 - 1 000	
4.7	Nichtbeachtung von Auflagen über Betrieb und Unterhaltung der Anlagen	150 - 2 500	
4.8	Nichtbeachtung von Auflagen zum Schutz von Natur und Land- schaft oder der Fischerei	100 - 1 500	
5	Gewässerschutzbeauftragter		
5.1	Nichtbestellen eines Gewäs- serschutzbeauftragten (§ 103 Abs. 1 Nr. 13 WHG)	50 1 000	Zwangsmittel nach Art. 29 VwZVG prüfen
5.2	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 64 Abs. 2 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 14 WHG)	100 1 000	
6	Nichtbefolgen von Überwa- chungspflichten¹		

¹ Die Ahndung der Bußgeldtatbestände nach § 8 EÜV in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (GVBl S. 769), der auf den nicht mehr geltenden Art. 95 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
6.1	Nichtbefolgen von Pflichten und Anordnungen im Zusammenhang mit der Überwachung einer Benutzung nach § 101 WHG: Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 17 WHG)	50 - 1 500	
6.2	Nichtbefolgung von Pflichten nach § 101 Abs. 2 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 18 WHG)	50 - 1 500	
7	Unbefugtes Zutageleiten von Grundwasser, unbefugter Gewässerausbau		
7.1	Unbefugtes Zutageleiten von Grundwasser oder Herstellen eines Gewässers bei Errichtung von Sand- und Kiesgruben	1 - 2,50	je m ³ Abbaugut gewachsenen Bodens
7.2	Ausbau eines Gewässers ohne einen nach § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 1 WHG festgestellten oder nach § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 2 WHG genehmigten Plan (§ 103 Abs. 1 Nr. 15 WHG)	150 - 50 000	
7.3	Abweichen von einem nach § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 1 WHG festgestellten oder nach § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 2 WHG genehmigten Plan (§ 103 Abs. 1 Nr. 15 WHG)	150 - 50 000	
8	Zu widerhandlungen gegen Schutzanforderungen für Wasserschutzgebiete (§ 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG) und Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung im Bereich von Wasserschutzgebieten (§ 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG)		Straftat nach §§ 324, 324a, 326, 329, 330, 330a StGB prüfen Sofern eine vollziehbare Anordnung ergangen ist, ist dieser Umstand auf Grund der konkreten Kenntnis des Adressaten bei der Höhe der Geldbuße entsprechend zu berücksichtigen.
8.1	im Fassungsbereich oder in der engeren Schutzzone		

(GVBI S. 376) verweist, ist wegen des Bestimmtheitsgebots nach § 3 OWiG problematisch. Daher wurden die Zu widerhandlungen nach EÜV in den Bußgeldkatalog nicht mehr aufgenommen.

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
8.1.1	organische Düngung, landwirtschaftliche Abwasserverwertung	500 - 10 000	1. bei Gefährdung des Grundwassers oder des Wassers einer Trinkwassertalsperre: bis 25 000 € 2. siehe auch Zu widerhandlung nach Nr. 8.1.13
8.1.2	Einsatz chemischer Mittel zur Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung oder von Wachstumsreglern	500 - 15 000	siehe Nr. 8.1.1, Bemerkung 1
8.1.3	Anlegen oder Erweitern besonderer Nutzungen	500 - 5000	
8.1.4	Lagerung von Festmist und anderen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen, Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen, Nasskonservierung von Rundholz, Beregnung	500 - 5000	
8.1.5	Kahlschlag, Rodung	500 - 10 000	
8.1.6	Beweidung, Freilandtierhaltung etc.	500 - 10 000	
8.1.7	Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche	500 - 25 000	bei Freilegen von Grundwasser mindestens 2 500 €
8.1.8	Ablagern von Abfällen	250 - 10 000	1. Tateinheit mit Verstößen gegen die Abfallgesetze prüfen 2. bei Gefährdung des Grundwassers oder des Wassers einer Trinkwassertalsperre: bis 50 000 €
8.1.9	Lagern, Ablagern, Vergraben, Wegschütten wassergefährdender Stoffe oder Verwendung zum Wegebau etc.	750 - 10 000	siehe Nr. 8.1.8, Bemerkung 2
8.1.10	Errichtung oder Erweiterung von Sickergruben, Sickerschächten oder Abwasserkanälen	500 - 5 000	siehe Nr. 8.1.8, Bemerkung 2
8.1.11	Errichtung oder Erweiterung von Gülle- oder Jauchegruben, Gärfutterbehältern oder -mieten, Trockenaborten	500 - 5 000	siehe Nr. 8.1.8, Bemerkung 2
8.1.12	Entleeren von Fäkalienwagen	5 000 - 10 000	siehe Nr. 8.1.8, Bemerkung 2

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
8.1.13	Wagenwaschen und Ölwechsel	500 -	1 000	
8.1.14	Einrichten von Zelt- oder Badeplätzen, Sportanlagen, Abstellen von Wohnwagen, Camping	500 -	5 000	
8.1.15	Durchführung von Großveranstaltungen	500 -	3 000	
8.1.16	unbefugte Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen	750 -	3 000	siehe Nr. 8.1.8, Bemerkung 2
8.1.17	unbefugtes Betreten des Fassungs Bereichs	25 -	75	
8.1.18	Verstoß gegen sonstige Verbote	250 -	3 000	
8.2	in der weiteren Schutzzone (Zu widerhandlungen wie bei Nr. 8.1)	Halbierung der Bußgelder		siehe Nr. 8.1.8, Bemerkung 2
8.3	Verstoß gegen Bedingungen und vollziehbare Auflagen, die mit einer Ausnahme von den Verboten der Verordnung verbunden wurden	75 -	1 500	1. siehe Nr. 8.1.8, Bemerkungen 2. siehe Nr. 5.1
9	Unbefugtes Entfernen, Abändern oder Beschädigen zur Bestimmung der Uferlinie angebrachter Zeichen, ferner eingebauter Festpunkte, aufgestellter Flusseinteilungszeichen und anderer Messeinrichtungen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 BayWG)	25 -	150	
10	Verstöße bei Ausübung des Gemeingebrauchs			
10.1	Unbefugtes Befahren von Schilf- und Röhrichtbeständen mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	50 -	250	
10.2	Unbefugtes Betreiben von Modellbooten mit Motorantrieb (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	10 -	100	
10.3	Unbefugtes Tauchen mit Atemgerät (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	50 -	500	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
10.4	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayWG)	50 -	500	Voraussetzung ist, dass die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
10.5	Verstoß gegen eine Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BayWG)	50	100	
11	Ausübung der Schiff- und Floßfahrt ohne Genehmigung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 2 BayWG)²	100	500	
12	Errichtung, wesentliche Änderung oder Stilllegung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern erster oder zweiter Ordnung bzw. auch in, an, über und unter Gewässern dritter Ordnung in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Art. 20 Abs. 2 BayWG, die nicht der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, ohne Genehmigung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 BayWG)	150 -	5 000	
13	Aufstellung, Betrieb, Erweiterung oder wesentliche Änderung einer Beschneigungsanlage (Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 BayWG)	150	5 000	
14	Sprengung von Eis ohne vorherige Meldung an die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt, an Bundeswasserstraßen auch an das Wasser- und Schifffahrtsamt (Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. e BayWG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 HNDV)	50 -	2 500	

² Die Ahndung der Bußgeldtatbestände nach § 59 SchO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS V, 794), der auf den nicht mehr geltenden Art. 95 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376) verweist, ist wegen des Bestimmtheitsgebots nach § 3 OWiG problematisch. Daher wurden die Zu widerhandlungen nach SchO in den Bußgeldkatalog nicht mehr aufgenommen.

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
15	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung aufgrund der Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst (HNDV) gem. Art. 48 BayWG (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 BayWG)	100	1 000	Voraussetzung ist, dass die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
16	Nichtanzeige, unrichtige oder nicht vollständige Anzeige von Erdaufschlüssen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 BayWG)	25 -	250	
17	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung über die Hochwasserrückhaltung oder Niederwasseraufhöhung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a BayWG)	500 -	4 000	siehe Nr. 5.1
18	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung zur vorläufigen Regelung eines Zustands oder zur Beweissicherung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BayWG)	100 -	2 500	siehe Nr. 5.1
19	Zu widerhandlungen gegen Schutzanforderungen für Heilquellenschutzgebiete (§ 103 Abs. 1 Nr. 8a WHG) und Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen (§ 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG)	100 -	5 000	bei Gefährdung der Heilquelle: bis 50 000 € Sofern eine vollziehbare Anordnung ergangen ist, ist dieser Umstand auf Grund der konkreten Kenntnis des Adressaten bei der Höhe der Geldbuße entsprechend zu berücksichtigen. Die Nrn. 8.1.1 - 8.1.18 gelten entsprechend.
20	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung zur Gewässeraufsicht (Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c BayWG)	50 -	25 000	
21	Verstöße beim Betrieb von Kleinkläranlagen			

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)		Bemerkungen
1	2	3		4
21.1	Unterbleibende Beauftragung von privaten Sachverständigen entgegen Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayWG und fehlende Beseitigung von Mängeln entgegen Art. 60 Abs. 2 (Art. 74 Abs. 1. Nr. 9 BayWG)	50	250	
21.2	Fehlende Beseitigung von erheblichen Mängeln im Sinn des Art. 60 Abs. 2 Satz 22 entgegen Art. 60 Abs. 2 BayWG (Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 BayWG)	100	500	
22	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung zur Sanierung von Gewässerunreinigungen nach Art. 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BayWG)	100	5 000	
23	Behinderung, Verstärkung oder sonstige Veränderung des natürlichen Ablaufs wild abfließenden Wassers entgegen § 37 Abs. 1 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 WHG)	50	5 000	
24	Einleitung von Abwasser in eine Abwasseranlage ohne Genehmigung (§ 103 Abs. 1 Nr. 9 WHG)	50	1 000	
25	Errichtung, Betrieb oder wesentliche Änderung einer Abwasseranlage ohne Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 WHG (§ 103 Abs. 1 Nr. 10 WHG)	1 000	10 000	
26	Untersagte Handlung nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, in einem dort genannten Gebiet (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG)	100	5 000	

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
27	Nichteinhalten der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung, Betrieb, Unterhaltung oder Stilllegung von Wassergewinnungs-, Abwasser- und Anlagen für wassergefährdende Stoffe (§ 103 Abs. 1 Nr. 7 WHG)³	500 25 000	
28	Wassergefährdendes Lagern, Ablagern oder Befördern von Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 103 Abs. 1 Nr. 4 WHG)	50 25 000	Straftat nach §§ 326, 330a StGB prüfen

V.

Sachbereich „Naturschutz und Landschaftspflege“

Vorbemerkung:

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Werts und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft, ist – neben präventiven Maßnahmen der Verwaltung – der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 BNatSchG, § 16 der VO zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), und Art. 57 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), besondere Beachtung zu schenken.

Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte. Mit dem Katalog soll eine Liste der Verstöße gegen die genannten Bußgeldvorschriften vorgelegt werden, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße haben allerdings nur die Bedeutung einer Richtlinie hierfür. Die Verwaltungsbehörde muss

³ Die Ahndung der Bußgeldtatbestände nach § 24 VAwS in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2006 (GVBl S. 63), der auf den nicht mehr geltenden Art. 95 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376) verweist, ist wegen des Bestimmtheitsgebots nach § 3 OWiG problematisch. Daher wurden die

in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Regel- und Rahmensätzen verlangen. Bei den vom Katalog nicht erfassten Zuwiderhandlungen soll die Höhe des Bußgelds nach der für einen vergleichbaren Tatbestand festzustellenden Geldbuße bestimmt werden. Der Verstoß gegen Nebenbestimmungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde mit einer Höhe unterhalb der für den Hauptverstoß geltenden Bußgeldhöhe zu belegen. Bußgeldtatbestände anderer Rechtsgebiete wurden in den Sachbereich „Naturschutz und Landschaftspflege“ nicht aufgenommen.

Zuwiderhandlungen nach VAwS in den Bußgeldkatalog nicht mehr aufgenommen. Die bayerische VAwS wird durch eine Rechtsverordnung des Bundes im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 5 bis 11 WHG abgelöst werden.

1. Teil: Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> – in Naturschutzgebieten⁴ – in Nationalparks⁴ – in Naturdenkmälern⁶ – in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 Bay-NatSchG – in geschützten Landschaftsbestandteilen – in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> – in Landschaftsschutzgebieten – in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten 	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. ⁵
1	Unerlaubtes Errichten, Aufstellen, Anlegen oder wesentliches Ändern von (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1-6 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nrn. 2, 3, 5, 18 und 19 BNatSchG)			
1.1	Gebäuden einschließlich ortsfesten Hütten, Türme und Masten aller Art			
1.1.1	baurechtlich genehmigungsfreien Vorhaben	150 - 3 000	100 - 1 500	
1.1.2	bis 100 m ³ umbautem Raum	750 - 7 500	500 - 5 000	

⁴ § 329 Abs. 3 u. 4 und § 330 StGB beachten

⁵ Bei Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote außerhalb von geschützten Flächen und bei Bestandteilen nicht geschützter Objekte vermindert sich der in Spalte 4 ausgewiesene Rahmen um 20 % soweit die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und in Spalte 5 nicht ein spezieller Rahmen aufgeführt ist. Verwarnungsgelder können erhoben werden.

⁶ § 304 StGB beachten

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> - in Naturschutzgebieten⁴ - in Nationalparks⁴ - in Naturdenkmälern⁶ - in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 Bay-NatSchG - in geschützten Landschaftsbestandteilen - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> - in Landschaftsschutzgebieten - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten 	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. ⁵
1.1.3	über 100 m ³ umbautem Raum	2 500 - 50 000	1 500 - 50 000	
1.2	Buden, Verkaufständen, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Festzelten			
1.2.1	bis 2 m ²	75 - 1 000	50 - 500	
1.2.2	Über 2 m ²	150 - 2 500	100 - 1 500	
1.3	Werbeanlagen oder Werbemittel			
1.3.1	bis 2 m ² oder 2 m ³	50 - 500	25 - 250	15 - 150
1.3.2	über 2 m ² oder 2 m ³	75 - 1 500	50 - 1 000	40 - 750
1.4	Sport-, Erholungs- u. Freizeiteinrichtungen aller Art			
1.4.1	bis 1 000 m ²	250 - 10 000	150 - 5 000	
1.4.2	bis 10 000 m ²	1 500 - 25 000	1 000 - 15 000	
1.4.3	über 10 000 m ²	3 500 - 50 000	2 500 - 50 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> - in Naturschutzgebieten⁴ - in Nationalparks⁴ - in Naturdenkmälern⁶ - in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 Bay-NatSchG - in geschützten Landschaftsbestandteilen - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> - in Landschaftsschutzgebieten - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten 	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. ⁵
1.5	Wegen, Straßen, Eisenbahnen, Bergbahnen, Seil- u. Schienenbahnen einschl. Schleppaufzügen sowie sonstigen Verkehrsflächen und -einrichtungen			
1.5.1	bis 100 m ² oder 50 m Länge	150 - 2 500	100 - 1 500	
1.5.2	Bis 1 000 m ² oder 500 m Länge	750 - 15 000	500 - 10 000	
1.5.3	über 1 000 m ² oder 500 m Länge	2 500 - 50 000	1 500 - 50 000	
1.6	Flugplätzen, Lagerplätzen, Abfallentsorgungsanlagen, Friedhöfen, Stellplätzen, Ausstellungsplätzen, Zelt- und Campingplätzen			
1.6.1	bis 1 000 m ²	250 - 10 000	150 - 5 000	
1.6.2	bis 10 000 m ²	1 500 - 25 000	1 000 - 10 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> - in Naturschutzgebieten⁴ - in Nationalparks⁴ - in Naturdenkmälern⁶ - in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 Bay-NatSchG - in geschützten Landschaftsbestandteilen - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> - in Landschaftsschutzgebieten - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten 	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. ⁵
1.6.3	über 10 000 m ²	3 500 - 50 000	2 500 - 50 000	
1.7	ober- und unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie sonstigen Transportleitungen			
1.7.1	bis 100 m	250 - 1 000	100 - 500	
1.7.2	bis 1 000 m	500 - 15 000	250 - 10 000	
1.7.3	über 1 000 m	2 500 - 50 000	1 000 - 50 000	
1.8	Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen von Bodenvertiefungen o. ä. Veränderungen der Bodengestalt, Verfüllungen, Auf- und Abspülungen			
1.8.1	bis 1 000 m ² oder 1 000 m ³	500 - 7 500	150 - 2 500	
1.8.2	bis 10 000 m ² oder 10 000 m ³	1 500 - 20 000	1 000 - 10 000	
1.8.3	über 10 000 m ² oder	2 500 - 50 000	1 500 - 50 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> - in Naturschutzgebieten⁴ - in Nationalparks⁴ - in Naturdenkmälern⁶ - in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 Bay-NatSchG - in geschützten Landschaftsbestandteilen - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> - in Landschaftsschutzgebieten - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten 	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. ⁵
1.9	10 000 m ³ Gewässern einschl. Fischteichen			
1.9.1	bis 100 m ²	100 - 2 500	50 - 1 500	
1.9.2	bis 1 000 m ²	1 000 - 15 000	750 - 10 000	
1.9.3	über 1 000 m ²	2 500 - 50 000	1 500 - 30 000	
1.10	Zelten oder Wohnwagen	50 - 500	15 - 250	10 - 200
1.11	Einfriedungen (siehe auch Nr. 13)	pro lfd. Meter 5 mind. 75	pro lfd. Meter 3 mind. 50	pro lfd. Meter 2 mind. 25
1.12	sonstigen baulichen Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen			
1.12.1	baurechtlich genehmigungsfreien Vorhaben	150 - 3 000	100 - 1 500	
1.12.2	bis 100 m ³ umbautem Raum	750 - 7.500	500 - 5 000	
1.12.3	über 100 m ³ umbau-	2 500 - 50 000	1 500 - 50 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> - in Naturschutzgebieten⁴ - in Nationalparks⁴ - in Naturdenkmälern⁶ - in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG - in geschützten Landschaftsbestandteilen - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> - in Landschaftsschutzgebieten - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten 	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. ⁵
2	<p>tem Raum</p> <p>Umwandeln von Wald oder sonstigen flächenhaften Holzbeständen (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1, 4 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)</p>			
2.1	bis 1 000 m ²	150 - 2 500	100 - 1 500	
2.2	bis 10 000 m ²	750 - 12 500	500 - 5 000	
2.3	über 10 000 m ²	2 500 - 50 000	1 500 - 30 000	
3	<p>Erstaufforsten sowie Anlegen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1, 4 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)</p>			
3.1	bis 1 000 m ²	250 - 4 000	150 - 2 500	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> - in Naturschutzgebieten⁴ - in Nationalparks⁴ - in Naturdenkmälern⁶ - in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 Bay-NatSchG - in geschützten Landschaftsbestandteilen - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> - in Landschaftsschutzgebieten - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten 	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. ⁵
3.2	bis 10 000 m ²	1 500 - 12 500	500 - 7.500	
3.3	über 10 000 m ²	2 500 - 50 000	1 500 - 30 000	
4	Umbruch von Dauergrünland (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1, 4 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)			
4.1	5 000–10 000 m ²	1 500 - 12 500	500 - 2 500	
4.2	über 10 000 m ²	2 500 - 50 000	1 500 - 30 000	
5	Unerlaubtes Beseitigen oder Beschädigen von Hecken, Baumreihen, Alleen, Feldrainen und sonstigen Flurgehölzen (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1, 4 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG; siehe auch Nrn. 20 ff.)			
5.1	bis 10 m	50 - 1 000	50 - 500	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
1	2	<ul style="list-style-type: none"> - in Naturschutzgebieten⁴ - in Nationalparks⁴ - in Naturdenkmälern⁶ - in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 Bay-NatSchG - in geschützten Landschaftsbestandteilen - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> - in Landschaftsschutzgebieten - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten 	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. ⁵
5.2	über 10 m–100 m	500 - 5 000	250 - 2 000	
5.3	über 100 m	1 500 - 15 000	1 000 - 10 000	
5.4	pro Baum	50 - 5 000	50 - 5 000	
6	Auf- und Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern oder sonstigen transportablen Anlagen oder Einrichtungen im Außenbereich (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1, 4 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)	500 - 5 000	50 - 2 500	
7	Nichtherrichten des Abbau- und Betriebsgeländes entsprechend dem genehmigten Abgrabungsplan (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG)	10 % der Rekultivierungskosten, höchstens 50 000	10 % der Rekultivierungskosten, höchstens 50 000	10 % der Rekultivierungskosten, höchstens 50 000

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €			
		3		4	
		<ul style="list-style-type: none"> - in Naturschutzgebieten⁴ - in Nationalparks⁴ - in Naturdenkmälern⁶ - in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 Bay-NatSchG - in geschützten Landschaftsbestandteilen - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> - in Landschaftsschutzgebieten - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten 	<p>Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen.⁵</p>	
8	Unerlaubtes oder untersagtes Entwässern oder sonstiges nachhaltiges Verändern von Feuchtgebieten, insbesondere Mooren, Brüchen, Feuchtwiesen, Tümpeln und Teichen sowie Beseitigen oder Beschädigen von Ufervegetation oder von Röhrich- und Schilfbeständen (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nrn. 2, 5 BNatSchG)				
8.1	bis 1 000 m ²	200 - 7 500	100 - 5 000	50 - 2 500	
8.2	bis 10 000 m ²	2 000 - 25 000	1 000 - 15 000	500 - 10 000	
8.3	über 10 000 m ²	3 000 - 50 000	1 500 - 25 000	750 - 12 500	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> - in Naturschutzgebieten⁴ - in Nationalparks⁴ - in Naturdenkmälern⁶ - in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 Bay-NatSchG - in geschützten Landschaftsbestandteilen - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> - in Landschaftsschutzgebieten - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten 	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. ⁵
9	Naturschutzrechtlich verbotenes Betreten von Flächen und Baden in Gewässern, die nach Naturschutzrecht nicht genutzt werden dürfen (Art. 57 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 3, 4, Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG)	50 - 2 000	25 - 1 000	25 - 750
10	Naturschutzrechtlich verbotenes Reiten und Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie naturschutzrechtlich verbotenes Befahren von Gewässern (Art. 57 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 3, 4, Abs. 4 Nrn. 1, 2 BayNatSchG)	50 - 5 000	25 - 2 500	25 - 2 000

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> - in Naturschutzgebieten⁴ - in Nationalparks⁴ - in Naturdenkmälern⁶ - in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 Bay-NatSchG - in geschützten Landschaftsbestandteilen - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> - in Landschaftsschutzgebieten - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten 	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. ⁵
11	Naturschutzrechtlich verbotenes Verunreinigen oder Beschädigen von Grundstücken (Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayNatSchG)	75 - 2 500	50 - 1 500	25 - 1 000
12	Naturschutzrechtlich verbotenes Zurücklassen von Sachen (Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b Bay-NatSchG; siehe auch Nr. 15.2.9)	75 - 2 500	50 - 1 500	25 - 1 000
13	Unerlaubtes Beeinträchtigen des Rechtes, alle Teile der freien Natur zu betreten (Art. 57 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG)	25 - 2 500	25 - 2 500	25 - 2 500

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> - in Naturschutzgebieten⁴ - in Nationalparks⁴ - in Naturdenkmälern⁶ - in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 Bay-NatSchG - in geschützten Landschaftsbestandteilen - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> - in Landschaftsschutzgebieten - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten 	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. ⁵
14	Zu widerhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung, Veränderung oder Störung von geschützten oder einstweilig sichergestellten Gegenständen einzustellen (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 6 BayNatSchG)	100 - 50 000	50 - 25 000	
15	Zu widerhandlungen gegen sonstige Vorschriften für geschützte Gebiete und Gegenstände (Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 Bay-NatSchG)			
15.1	gegen sonstige Veränderungsverbote wie etwa			
15.1.1	Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wild lebenden Tieren oder deren Entwicklungsstadien,	das Doppelte des wirtschaftlichen Werts mindestens 50 €	s. Spalte 3	s. auch Nrn. 18, 32

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> - in Naturschutzgebieten⁴ - in Nationalparks⁴ - in Naturdenkmälern⁶ - in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 Bay-NatSchG - in geschützten Landschaftsbestandteilen - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> - in Landschaftsschutzgebieten - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten 	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. ⁵
15.1.2	Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Nestern oder sonstigen Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten (bei geschützten Tieren s. Nrn. 27, 30) Beschädigen, Ausreißen oder Ausgraben von wild wachsenden Pflanzen (bei geschützten Pflanzen s. Nr. 28)	das Doppelte des wirtschaftlichen Werts mindestens 50 €	s. Spalte 3	s. auch Nr. 20 ff.
15.1.3	Einbringen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen oder Aussetzen von Tieren	75 - 7 500	50 - 7 500	s. auch Nr. 19
15.2	Gegen sonstige Handlungsverbote wie etwa			
15.2.1	Anzünden und/oder Betreiben von Feuer	75 - 2 500	50 - 1 500	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> - in Naturschutzgebieten⁴ - in Nationalparks⁴ - in Naturdenkmälern⁶ - in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 Bay-NatSchG - in geschützten Landschaftsbestandteilen - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> - in Landschaftsschutzgebieten - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten 	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. ⁵
15.2.2	Erzeugen von Lärm oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten	50 - 2 500	25 - 1 500	
15.2.3	Verlassen von Wegen	50 - 1 000		
15.2.4	Reiten und Fahren auf Flächen, deren Benutzung untersagt ist	50 - 5 000	25 - 2 500	s. auch Nr. 11
15.2.5	Parken oder Abstellen von Kfz, Wohn- oder Campingfahrzeugen sowie Zelten und Lagern	50 - 2 500	25 - 1 500	
15.2.6	Betreiben von Flugmodellen oder Starten und Landen mit anderen Luftfahrzeugen	50 - 2 500	25 - 1 500	
15.2.7	Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln	25 - 1 000	25 - 750	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
		3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> - in Naturschutzgebieten⁴ - in Nationalparks⁴ - in Naturdenkmälern⁶ - in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 Bay-NatSchG - in geschützten Landschaftsbestandteilen - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> - in Landschaftsschutzgebieten - in einstweilig sichergestellten Schutzgebieten 	Außerhalb geschützter Flächen, insbesondere in Naturparks und Biosphärenreservaten, soweit sie nicht Spalte 3 und 4 unterfallen. ⁵
15.2.8	Ausbringen von organischem oder mineralischem Dünger, Gülle, Klärschlamm, oder Pflanzenbehandlungsmitteln oder Handlungen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können	75 - 2 500	50 - 1 500	
15.2.9	Lagern von Abfällen oder sonstigen Materialien und Gegenständen	75 - 2 500	50 - 1 500	
15.2.10	Ändern der bisherigen Nutzung in einer Art, die dem Schutzzweck zuwiderläuft	75 - 2 500	50 - 1 500	

2. Teil: Sonstige Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		Bemerkungen
1	2	3		4
16	Zerstören oder erhebliches oder nachhaltiges Beeinträchtigen bestimmter Biotope (Art. 57 Abs. 1 Nrn. 4, 5 BayNatSchG, § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG)			Straftatbestand: § 329 Abs. 3 und 4, § 330 StGB
16.1	bis 1 000 m ²	150 -	10 000	
16.2	über 1 000 m ² bis 10 000 m ²	2 500-	25 000	
16.3	über 10 000 m ²	5 000 -	50 000	
17	Entnehmen, Nutzen, Niederschlagen der Bestände oder sonstige Verwüstung wild lebender Pflanzen ohne vernünftigen Grund (§ 69 Abs. 3 Nr. 8 BNatSchG)	50 -	5 000	Straftatbestand: § 39 Abs. 1 PflSchG; s. auch Nrn. 15.1.2, 28
18	Fangen, Verletzen oder Töten von wild lebenden Tieren ohne vernünftigen Grund (§ 69 Abs. 3 Nr. 7 BNatSchG)	50 -	5 000	Straftatbestand: § 17 TierSchG; s. auch Nrn. 15.1.1, 27, 30
	Erhebliches Beeinträchtigen oder Zerstören von Lebensstätten wild lebender Tiere oder Pflanzen ohne vernünftigen Grund (§ 69 Abs. 3 Nr. 9 BNatSchG)			
19	Ausbringen von Pflanzen einer gebietsfremden Art in der freien Natur oder von Tieren ohne Genehmigung (§ 69 Abs. 3 Nr. 17 BNatSchG)	50 -	7 500	s. auch Nr. 15.1.3
20	Roden, Abschneiden, Fällen oder Beeinträchtigen auf sonstige Weise von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder Feldgebüsch (Art. 57 Abs. 2 Nr. 1 BayNatSchG)	50 -	7 500	
21	Abschneiden oder Auf-den-Stock-Setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch oder anderen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September (§ 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG)	50 -	7 500	
22	Abbrennen der Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen, ungenutztem Grundflächen, an Hecken oder Hängen (§ 69 Abs. 3 Nr. 12 BNatSchG)	25 -	7 500	
23	Zurückschneiden von Röhrichten in der Zeit vom 1. März bis 30. September (§ 69 Abs. 3 Nr. 14 BNatSchG)	25 -	7 500	
24	Beseitigen oder erhebliches Beeinträchtigen von Höhlen, ökologisch oder geomorphologisch bedeutsamen Dolinen, Toteislöchern, aufgelassenen, künstlichen unterirdischen Hohlräumen,	25 -	7 500	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €	Bemerkungen
1	2	3	4
	Trockenmauern oder Lesesteinwällen sowie Tümpeln und Kleingewässer (Art. 57 Abs. 2 Nr. 1 BayNatSchG)		
25	Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder Betrieb eines Zoos ohne Genehmigung (§ 69 Abs. 3 Nr. 18 BNatSchG);		
25.1	bis 5 000 m ²	50 - 5 000	
25.2	über 5 000 m ²	500 - 15 000	
26	Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder Betrieb eines Tiergeheges ohne Anzeige (§ 69 Abs. 3 Nr. 19 BNatSchG)		
26.1	Bis 5 000 m ²	50 5 000	
26.2	Über 5 000 m ²	500 10 000	

3. Teil: Artenschutz

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
1	2	3		
		bei streng geschützten Arten	bei besonders geschützten Arten	in besonderen Fällen, etwa bei ungeschützten Arten sowie Bemerkungen/Hinweise
27	<p>Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wild lebenden Tieren einer besonders geschützten Art oder Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von wild lebenden Tieren einer besonders geschützten Art (§ 69 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)</p>	das Doppelte des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 100 € je Einzelfall	das Eineinhalbfache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 50 € je Einzelfall	Straftatbestände: § 71 Abs. 1 und 2 BNatSchG, § 17 TierSchG, s. auch Nr. 15.1.1
28	Entnehmen von wild lebenden Pflanzen einer besonders geschützten Art oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur oder Beschädigen oder Zerstören von wild lebenden Pflanzen einer besonders geschützten Art oder ihrer Standorte (§ 69 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)	das Doppelte des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 100 € je Einzelfall	das Eineinhalbfache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 50 € je Einzelfall	Straftatbestände: § 71 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowie § 39 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG, s. auch Nrn. 15.1.2, 17

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €		
1	2	3		
		bei streng ge- schützten Arten	bei besonders geschützten Arten	in besonderen Fällen, etwa bei ungeschützten Arten sowie Be- merkun- gen/Hinweise
29	Verkaufen, Kaufen, zum Verkauf und Kauf Anbieten, zum Verkauf Vorrätighalten oder Befördern, zu anderen Zwecken Inverkehrbringen, Zurschaustellen oder anderweitig zu kommerziellen Zwecken Verwenden von Tieren oder Pflanzen einer besonders geschützten Art (§ 69 Abs. 3 Nr. 21 BNatSchG)	das Doppelte des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 100 € je Einzelfall	das Eineinhalbfache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 50 € je Einzelfall	Straftatbestände: § 71 Abs. 1 und 2 BNatSchG, s. auch Nr. 40
30	Erhebliches Stören von wild lebenden Tieren einer streng geschützten Art oder einer europäischen Vogelart während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	100 – 10 000		s. auch Nr. 15.1.1
31	Inbesitznehmen, Erwerben, Ausüben der tatsächlichen Gewalt sowie Be- oder Verarbeiten von Tieren oder Pflanzen einer besonders geschützten Art (§ 69 Abs. 3 Nr. 20 BNatSchG)	das Doppelte des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 50 € je Einzelfall	das Eineinhalbfache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 100 € je Einzelfall	Straftatbestand: § 39 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG, s. auch Nr. 15.1.2 das Eineinhalbfache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 50 € je Einzelfall
32	Nachstellen, Anlocken, Fang oder Tötung von Tieren in einer in § 4 Abs. 1 BArtSchV bezeichneten Weise (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BArtSchV)	100 – 10 000	50 – 7 500	50 - 5 000

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €	Bemerkungen
1	2	3	4
33	Zu widerhandlungen gegen eine Vorschrift über die Führung, Form, Aushändigung oder Aufbewahrung von Aufnahme- und Auslieferungsbüchern oder Belegen (§ 16 Abs. 2 Nrn. 2, 3, 4 BArtSchV)	50 - 5 000	
34	Nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechzeitiges Erstaten einer Anzeige gem. § 7 Abs. 2 BArtSchV (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 BArtSchV)	10 - 100	
35	Nicht, nicht richtiges, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechzeitiges Kennzeichnen von Tieren, Verändern oder Entfernen von Kennzeichen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde, nicht oder nicht rechzeitiges Beantragen der Festlegung einer verbindlichen Kennzeichnungsmethode sowie nicht oder nicht rechzeitiges Vorlegen von Unterlagen nach § 13 Abs. 3 Satz 4 BArtSchV (§ 16 Abs. 2 Nrn. 10, 11, 12 BArtSchV)	25 - 100	
36	Nichterteilen der erforderliche Auskünfte (§ 69 Abs. 3 Nr. 24 BNatSchG)	50 - 2 500	
37	Nichtbeachten der Vorschriften über die Unterstützung beauftragter Personen sowie die Vorlage geschäftlicher Unterlagen (§ 69 Abs. 3 Nr. 25 BNatSchG)	50 - 2 500	
38	Zu widerhandlungen gegen eine vollziehbare Auflage nach Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (§ 69 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG)	50 - 5 000	
39	Verwenden von Tellereisen entgegen Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 (§ 69 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)	50 - 5 000	Straftatbestand: § 71 Abs. 1 und 2 BNatSchG, § 17 TierSchG
40	Kaufen, zum Kauf Anbieten, zu kommerziellen Zwecken Erwerben, Zurschaustellen, Verwenden oder Verkaufen, zu Verkaufszwecken Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern eines Exemplars entgegen Art. 8 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (§ 69 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG)	bei Exemplaren des Anhangs A das Doppelte des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 100 € je Einzelfall;	s. auch Nr. 29

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße in €	Bemerkungen
1	2	3	4
41	Gewerbsmäßiges Entnehmen oder be- oder verarbeiten von wild lebenden Pflanzen ohne Genehmigung (§ 69 Abs. 3 Nr. 11 BNatSchG)	bei Exemplaren des Anhangs B das Eineinhalbfache des wirtschaftlichen Werts des/der geschützten Exemplars/e, mindestens 50 € je Einzelfall	

VI.

Sachbereich „Gentechnik“**Vorbemerkung:**

Der Sachbereich „Gentechnik“ ist wie folgt gegliedert:

Nr. 1: Gentechnikgesetz (GenTG)

Nr. 2: Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung (GenTAufzV)

Nr. 3: Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)

Soweit bei den im Bußgeldkatalog angeführten Paragraphen keine weitere Bezeichnung angefügt ist, beziehen sie sich auf die in der jeweiligen Überschrift genannte Rechtsvorschrift.

Hinweis:

§ 39 GenTG enthält Straftatbestände, insb. Abs. 2 Nr. 1: Freisetzen gentechnisch veränderter Organismen ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; Abs. 2 Nr. 2: Betreiben einer gentechnischen Anlage ohne Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2.

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1	 Gentechnikgesetz (GenTG)		
1.1	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Risikobewertung für eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 1 entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 2 Nr. 15 (§ 38 Abs. 1 Nr. 1)	250 - 5 000	
1.1a	Nichtführen von Aufzeichnungen entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 (§ 38 Abs. 1 Nr. 1a)	250 - 5 000	
1.2	Durchführen von gentechnischen Arbeiten entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 (§ 38 Abs. 1 Nr. 2)		
1.2.1	Sicherheitsstufe 1	250- 12 500	
1.2.2	Sicherheitsstufe 2	1 250 - 25 000	
1.2.3	Sicherheitsstufe 3	5 000 - 50 000	
1.2.4	Sicherheitsstufe 4	10 000 - 50 000	
1.3	Errichten einer gentechnischen Anlage ohne Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 (§ 38 Abs. 1 Nr. 3)		
1.3.1	Sicherheitsstufe 3	5 00 - 50 000	
1.3.2	Sicherheitsstufe 4	1 000 - 50 000	

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1.4	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Anzeige oder Anmeldung der Errichtung oder des Betriebs oder einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer gentechnischen Anlage oder gentechnischer Arbeiten entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 (§ 38 Abs. 1 Nr. 4)	250 - 25 000	
1.5	Wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer gentechnischen Anlage ohne Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 (§ 38 Abs. 1 Nr. 5)		
1.5.1	Sicherheitsstufe 3	250- 50 000	
1.5.2	Sicherheitsstufe 4	500- 50 000	
1.6	Keine, nicht richtige, oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 (§ 38 Abs. 1 Nr. 6)	250 - 12 500	
1.6a	Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 3 (§ 38 Abs. 1 Nr. 6a)		
1.6a.1	Sicherheitsstufe 3	2 500 - 50 000	
1.6a.2	Sicherheitsstufe 4	5 000 - 50 000	
1.6b	Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten entgegen § 9 Abs. 4 (§ 38 Abs. 1 Nr. 6b)		
1.6b.1	Sicherheitsstufe 2	1 250 - 25 000	
1.6b.2	Sicherheitsstufe 3	5 000 - 50 000	
1.6b.3	Sicherheitsstufe 4	10 000 - 50 000	

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1.7	Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 (§ 38 Abs. 1 Nr. 7)	500 - 50 000	
1.7a	Keine oder nicht richtige Beobachtung eines Produkts entgegen § 16c Abs. 1 (§ 38 Abs. 1 Nr. 7a)	250 - 15 000	
1.8	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage nach § 16d Abs. 3 Satz 1 oder § 19 Satz 2 oder eine vollziehbare Anordnung nach § 26 (§ 38 Abs. 1 Nr. 8)		
1.8.1	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage nach § 16d Abs. 3 Satz 1 oder § 19 Satz 2	250 - 15 000	
1.8.2	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 26	500 - 25 000	
1.9	Keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 9 Abs. 4a oder 5, § 16a Abs. 2 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3 Satz 1 oder 3 oder § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit Satz 1, Abs. 1b Satz 1, Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 Satz 1 oder Abs. 5 oder 5a Satz 1 oder 2 (§ 38 Abs. 1 Nr. 9)	100 - 10 000	
1.10	Keine, nicht rechzeitige, nicht vollständige oder nicht richtige Erteilung einer Auskunft oder kein zur Verfügung Stellen eines Hilfsmittels entgegen § 25 Abs. 2 (§ 38 Abs. 1 Nr. 10)	500 - 5000	
1.11	Zuwiderhandeln gegen eine in § 16 Abs. 5a oder § 25 Abs. 3 Satz 3 genannte Verpflichtung (§ 38 Abs. 1 Nr. 11)	200 - 5000	
1.11a	Keine oder nicht rechtzeitige Vorlage der Risikobewertung entgegen § 25 Abs. 6 (§ 38 Abs. 1 Nr. 11a)	200 - 2 500	

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
2	Gentechnik- Aufzeichnungsverordnung (GenTAufzV)		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen jeweils aus § 38 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit der jeweils angeführten Vorschrift
2.1	Nicht richtiges oder nicht vollständiges Führen von Aufzeichnungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 4 oder 5 (§ 5 Nr. 1)	100 - 5 000	
2.2	Nicht oder nicht rechtzeitiges Vorlegen von Aufzeichnungen entgegen § 4 Abs. 1 oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer Aufbewahren von Aufzeichnungen entgegen § 4 Abs. 1 (§ 5 Nr. 2)		
2.2.1	Nicht oder nicht rechtzeitiges Vorlegen von Aufzeichnungen entgegen § 4 Abs. 1	50 - 5 000	
2.2.2	Nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer Aufbewahren von Aufzeichnungen entgegen § 4 Abs. 1 (§ 5 Nr. 2)	100 - 5 000	
2.3	Nicht oder nicht rechtzeitiges Aushändigen von Aufzeichnungen an die zuständige Behörde entgegen § 4 Abs. 3 (§ 5 Nr. 3)	50 - 5 000	
3	Gentechnik- Sicherheitsverordnung		Die Bußgeldbewehrung ergibt sich in allen Fällen jeweils aus § 38 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit der jeweils angeführten Vorschrift
3.1	Nichtbeachten von Anforderungen an Anlagen oder Sicherheitsmaßnahmen		
3.1.1	gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang III Teil A Abschnitt III Nr. 3 Satz 2, Nr. 9 Satz 2, Nr. 11 oder 13, Abschnitt IV Nr. 2, 3, 5, 6 oder 8 oder Teil B Abschnitt II Nr. 12, Abschnitt III Nr. 4 Satz 2 oder 3, 8, 10, 11 Satz 1, 2 oder 3 oder Abschnitt IV Nr. 1, 3, 4 bis 7 (§ 20 Nr. 1a)	100 - 50 000	

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
3.1.2	gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt II Nr. 7, Abschnitt III Nr. 1 Satz 1, Nr. 2, 3 Satz 1 oder 2, Nr. 7 bis 9 oder 13, Abschnitt IV Nr. 2 bis 7, 12 oder 13 (§ 20 Nr. 1b)	100 - 50 000	
3.1.3	gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V Abschnitt II Nr. 1 oder 7, Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Satz 2, Buchstabe b oder f, Nr. 4, Abschnitt IV Nr. 2 Satz 1, Nr. 3, 5 Satz 1, Nr. 7 oder 8 (§ 20 Nr. 1c)	100 - 50 000	
3.2	Kein Erstellen einer Betriebsanweisung oder Erstellen in einer den Beschäftigten nicht verständlichen Sprache entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 oder 2 (§ 20 Nr. 2)	50 - 5 000	
3.3	Kein, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitiges Unterweisen der Beschäftigten entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 bis 4 (§ 20 Nr. 3)	50 - 5 000	
3.4	Nichtbeachten einer Maßnahme entgegen § 12 Abs. 8 in Verbindung mit Anhang VI Kapitel F oder G (§ 20 Nr. 4)	50 - 5 000	Arbeitsschutz
3.5	Kein oder nicht vorschriftsmäßiges Vorbehandeln von Abwasser oder Abfall aus Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden, entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 (§ 20 Nr. 5)	300 - 30 000	Abwasser- und Abfallrecht beachten
3.5.1	Keine oder nicht vorschriftsmäßige Sterilisation von flüssigem oder festem Abfall, entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 (§ 20 Nr. 6)	500 - 50 000	Abwasser- und Abfallrecht beachten
3.5.2	Kein Auslegen von Geräten in einer Weise, dass eine Freisetzung von Organismen ausgeschlossen ist, entgegen § 13 Abs. 5 Satz 6 (§ 20 Nr. 6)	500 - 50 000	
3.6	Überführen von Geräten, Teilen von Geräten oder Abfall nicht in den vorgeschriebenen Behältern, entgegen § 13 Abs. 6 (§ 20 Nr. 7)	200 - 20 000	

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
3.7	Kein Bestellen eines Beauftragten für die Biologische Sicherheit , entgegen§ 16 Abs. 1 Nr. 1 (§ 20 Nr. 8)	200 - 20 000	

C**Schlussbestimmungen**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Schuster
Ministerialdirektor

Dr. Schleicher
Ministerialdirektor

Lazik
Ministerialdirektor